

14.12.01

In

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus
(Terrorismusbekämpfungsgesetz)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 209. Sitzung am 14. Dezember 2001 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses - Drucksachen 14/7830, 14/7864 - den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus
(Terrorismusbekämpfungsgesetz)**

- Drucksachen 14/7386 (neu), 14/7727, 14/7754 -

unter Berücksichtigung der mündlich vorgetragenen Berichtigung in der nachstehenden Fassung angenommen.

Fristablauf: 04.01.02

Initiativgesetz des Bundestages

Erster Durchgang des Regierungsentwurfs: Drs. 920/01

**Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus
(Terrorismusbekämpfungsgesetz)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes

Das Bundesverfassungsschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 1260), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 4“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Ein Ersuchen des Bundesamtes für Verfassungsschutz um Übermittlung

personenbezogener Daten darf nur diejenigen personenbezogenen Daten enthalten, die für die Erteilung der Auskunft unerlässlich sind. Schutzwürdige Interessen des Betroffenen dürfen nur in unvermeidbarem Umfang beeinträchtigt werden.“

- b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 12 eingefügt:

„(5) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen unentgeltlich Auskünfte zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen einholen, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 genannten Schutzgüter vorliegen.

(6) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes bei Personen und Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen, sowie bei denjenigen, die an der Erbringung dieser Dienstleistungen mitwirken, unentgeltlich Auskünfte zu Namen, Anschriften, Postfächern und sonstigen Umständen des Postverkehrs einholen.

(7) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall bei Luftfahrtunternehmen unentgeltlich Auskünfte

zu Namen, Anschriften und zur Inanspruchnahme von Transportleistungen und sonstigen Umständen des Luftverkehrs einholen, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 genannten Schutzgüter vorliegen.

(8) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste und Teledienste erbringen oder daran mitwirken, unentgeltlich Auskünfte über Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten einholen. Die Auskunft kann auch in Bezug auf zukünftige Telekommunikation und zukünftige Nutzung von Telediensten verlangt werden.

Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten sind:

1. Berechtigungskennungen, Karten-Nummern, Standortkennung sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung,
2. Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit,
3. Angaben über die Art der vom Kunden in Anspruch genommenen Telekommunikations- und Teledienst-Dienstleistungen,
4. Endpunkte festgeschalteter Verbindungen, ihr Beginn und ihr

Ende nach Datum und Uhrzeit.

(9) Auskünfte nach den Absätzen 5 bis 8 dürfen nur auf Antrag eingeholt werden. Der Antrag ist durch den Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder seinen Vertreter schriftlich zu stellen und zu begründen. Über den Antrag entscheidet das vom Bundeskanzler beauftragte Bundesministerium. Es unterrichtet monatlich die G 10-Kommission (§ 1 Abs. 2 des Artikel 10-Gesetzes) über die beschiedenen Anträge vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzuge kann das Bundesministerium den Vollzug der Entscheidung auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen. Die G 10-Kommission prüft von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. § 15 Abs. 5 des Artikel 10-Gesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Kontrollbefugnis der Kommission sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach den Absätzen 5 bis 8 erlangten personenbezogenen Daten erstreckt. Entscheidungen über Auskünfte, die die G 10-Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat das Bundesministerium unverzüglich aufzuheben. Für die Verarbeitung der nach den Absätzen 5 bis 8 erhobenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden. Das Auskunftersuchen und die übermittelten Daten dürfen dem Betroffenen oder Dritten vom Auskunftgeber nicht mitgeteilt werden. § 12 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes findet entsprechende Anwendung.

(10) Das nach Absatz 9 Satz 3 zuständige Bundesministerium unter-

richtet im Abstand von höchstens sechs Monaten das Parlamentarische Kontrollgremium über die Durchführung der Absätze 5 bis 9; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen nach den Absätzen 5 bis 8 zu geben. Das Gremium erstattet dem Deutschen Bundestag jährlich sowie nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zusammenfassend zum Zweck der Evaluierung einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Maßnahmen nach den Absätzen 5 bis 8; dabei sind die Grundsätze des § 5 Abs. 1 des Kontrollgremiumsgesetzes zu beachten.

(11) Die Befugnisse nach den Absätzen 5 bis 8 stehen den Verfassungsschutzbehörden der Länder nur dann zu, wenn das Antragsverfahren, die Beteiligung der G 10-Kommission, die Verarbeitung der erhobenen Daten und die Mitteilung an den Betroffenen gleichwertig wie in Absatz 9 und ferner eine Absatz 10 gleichwertige parlamentarische Kontrolle sowie eine Verpflichtung zur Berichterstattung über die durchgeführten Maßnahmen an das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes unter entsprechender Anwendung des Absatzes 10 Satz 1 Halbsatz 2 für dessen Berichte nach Absatz 10 Satz 2 durch den Landesgesetzgeber geregelt ist.

(12) Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe der Absätze 6, 8, 9 und 11 eingeschränkt.“

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 13.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die erhobenen Informationen dürfen nur nach Maßgabe des § 4 Absatz 4 des Artikel 10-Gesetzes verwendet werden. Technische Mittel im Sinne der Sätze 1 und 2 dürfen überdies zum Schutz der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen verwendet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für deren Leben, Gesundheit oder Freiheit unerlässlich ist. Maßnahmen nach Satz 8 werden durch den Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder seinen Vertreter angeordnet. Außer zu dem Zweck nach Satz 8 darf das Bundesamt für Verfassungsschutz die hierbei erhobenen Daten nur zur Gefahrenabwehr im Rahmen seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 sowie für Übermittlungen nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des Artikel 10-Gesetzes verwenden. Die Verwendung ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. § 4 Abs. 6 des Artikel 10-Gesetzes gilt entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

- b) In Absatz 3 wird der Satz 2 aufgehoben
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4

unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes auch technische Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes und zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummern einsetzen. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn ohne die Ermittlung die Erreichung des Zwecks der Überwachungsmaßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Für die Verarbeitung der Daten gilt § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend. Personenbezogene Daten eines Dritten dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Satz 1 unvermeidbar ist. Sie unterliegen einem absoluten Verwendungsverbot und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen. § 8 Abs. 9 und 10 gilt entsprechend. Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt."

5. § 12 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind spätestens zehn Jahre, über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sind spätestens fünfzehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, der Behördenleiter oder sein Vertreter trifft im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung.“

6. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3" durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4" ersetzt.

- b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3" durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4" ersetzt.

- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge übermittelt von sich aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz, die Ausländerbehörden eines Landes übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde des Landes ihnen bekannt gewordene Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist. Die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen nach § 19 Abs. 3 unterbleibt, es sei denn, die Übermittlung ist völkerrechtlich geboten.“

- d) In Absatz 2 werden die Wörter „darüber hinaus" gestrichen.

7. § 19 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Personenbezogene Daten dürfen an andere Stellen nur übermittelt werden, wenn dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder zur Gewährleistung der Sicherheit von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen nach § 1 Abs. 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes erforderlich ist. Übermittlungen nach Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Bundesministerium des Innern. Das Bundesamt für Verfas-

sungsschutz führt einen Nachweis über den Zweck, die Veranlassung, die Aktenfundstelle und die Empfänger der Übermittlungen nach Satz 1. Die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz sich vorbehält, um Auskunft über die Verwendung der Daten zu bitten. Die Übermittlung der personenbezogenen Daten ist dem Betroffenen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz mitzuteilen, sobald eine Gefährdung seiner Aufgabenerfüllung durch die Mitteilung nicht mehr zu besorgen ist. Die Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn personenbezogene Daten zum Zwecke von Datenerhebungen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 übermittelt werden.“

Artikel 2 Änderung des MAD-Gesetzes

Das MAD-Gesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 2954), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Mai 2001 (BGBl. I S. 904), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Darüber hinaus obliegt dem Militärischen Abschirmdienst die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über die Beteiligung von Angehörigen des Geschäftsbereiches des Bundesministe-

riums der Verteidigung sowie von Personen, die in ihm tätig sind oder in ihm tätig sein sollen, an Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2, 4 und 13“ ersetzt.

3. In § 5 werden die Angabe „§ 9 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2 bis 4“ ersetzt und nach dem Wort „findet“ das Wort „entsprechende“ eingefügt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Militärische Abschirmdienst darf im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste und Teledienste erbringen oder daran mitwirken, unentgeltlich Auskünfte über Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten einholen. Die Auskunft kann auch in Bezug auf zukünftige Telekommunikation und zukünftige

ge Nutzung von Telediensten verlangt werden.

Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstenutzungsdaten sind:

1. Berechtigungskennungen, Karten-Nummern, Standortkennung sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung,
2. Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit,
3. Angaben über die Art der vom Kunden in Anspruch genommenen Telekommunikations- und Teledienst-Dienstleistungen,
4. Endpunkte festgeschalteter Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit.

Die Auskünfte dürfen nur auf Antrag eingeholt werden. Der Antrag ist durch den Präsidenten des Militärischen Abschirmdienstes oder seinen Vertreter schriftlich zu stellen und zu begründen. § 8 Abs. 9 Satz 3 bis 11 und Abs. 10 des Bundesverfassungsschutzgesetzes findet entsprechende Anwendung. Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt."

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
5. § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Militärische Abschirmdienst darf personenbezogene Daten nach § 19 des Bundesverfassungsschutzgesetzes übermitteln. An die Stelle der Zustimmung des

Bundesministeriums des Innern tritt diejenige des Bundesministeriums der Verteidigung. Für vom Verfassungsschutz übermittelte personenbezogene Daten im Sinne des § 18 Abs. 1a Satz 1 BVerfSchG gilt § 18 Abs. 1a Satz 2 BVerfSchG.“

Artikel 3 Änderung des BND-Gesetzes

Das BND-Gesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 1260), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Der Bundesnachrichtendienst darf im Einzelfall bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen unentgeltlich Auskünfte zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen einholen, soweit dies im Rahmen seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 1 für die Sammlung von Informationen über die in § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 und 6 des Artikel 10-Gesetzes genannten Gefahrenbereiche erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die außen- und sicherheitspolitischen Belange der Bundesrepublik Deutschland vorliegen. Die Auskünfte dürfen nur auf Antrag eingeholt werden. Der Antrag ist durch den Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes oder seinen Vertreter schriftlich zu stellen und zu begründen. § 8 Abs. 9 Satz 3 bis 11 und Abs. 10 des Bundesverfassungsschutzgesetzes findet entsprechende Anwendung, wobei an die Stelle des vom Bundeskanzler beauftragten Bundesministeriums der Chef des Bundeskanzleramtes tritt."

2. In § 8 wird nach Absatz 3 folgender Ab-

satz 3a eingefügt:

„(3a) Der Bundesnachrichtendienst darf im Einzelfall, soweit dies im Rahmen seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 1 für die Sammlung von Informationen über die in § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 und 6 des Artikel 10-Gesetzes genannten Gefahrenbereiche erforderlich, ist bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste und Teledienste erbringen oder daran mitwirken, unentgeltlich Auskünfte über Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstenutzungsdaten einholen. Die Auskunft kann auch in Bezug auf zukünftige Telekommunikation und zukünftige Nutzung von Telediensten verlangt werden.

Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstenutzungsdaten sind:

1. Berechtigungskennungen, Karten-Nummern, Standortkennung sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung,
2. Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit,
3. Angaben über die Art der vom Kunden in Anspruch genommenen Telekommunikations- und Teledienst-Dienstleistungen,
4. Endpunkte festgeschalteter Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit.

Die Auskünfte dürfen nur auf Antrag eingeholt werden. Der Antrag ist durch den Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes oder seinen Vertreter schriftlich zu stellen und zu begründen. § 8 Abs. 9 Satz 3 bis 11 und Abs. 10 des Bundesverfassungsschutzgesetzes findet entsprechende Anwendung, wobei an die Stelle des vom Bundeskanzler beauftrag-

ten Bundesministeriums der Chef des Bundeskanzleramtes tritt. Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt."

3. In § 9 Abs. 2 BND-Gesetz wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für vom Verfassungsschutz übermittelte personenbezogene Daten im Sinne des § 18 Abs. 1a Satz 1 BVerfSchG gilt § 18 Abs. 1a Satz 2 BVerfSchG.“

Artikel 4

Änderung des Artikel 10-Gesetzes

Das Artikel 10-Gesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3" durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4" ersetzt.
2. In § 19 Abs. 2 wird die Angabe „dreißigtausend Deutsche Mark" durch die Angabe „fünfzehntausend Euro" ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2001 (BGBl. I S. 904), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach Absatz 3 folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übt auch aus, wer an einer sicherheitsempfindlichen Stelle innerhalb einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung oder wer innerhalb einer besonders sicherheitsempfindlichen Stelle des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung („Militärischer Si-

cherheitsbereich") beschäftigt ist oder werden soll (vorbeugender personeller Sabotageschutz).

(5) Lebenswichtig sind solche Einrichtungen,

1. deren Beeinträchtigung aufgrund der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich gefährden kann oder
2. die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind und deren Beeinträchtigung erhebliche Unruhe in großen Teilen der Bevölkerung und somit Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen lassen würde.

Verteidigungswichtig sind außerhalb des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung solche Einrichtungen, die der Herstellung oder Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft dienen und deren Beeinträchtigung aufgrund

1. fehlender kurzfristiger Ersetzbarkeit die Funktionsfähigkeit, insbesondere die Ausrüstung, Führung und Unterstützung der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie der Zivilen Verteidigung, oder
2. der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung

erheblich gefährden kann.

Sicherheitsempfindliche Stelle ist die kleinste selbstständig handelnde Organisationseinheit innerhalb einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung, die vor unberechtigtem Zugang geschützt ist und von der im Falle der Beeinträchtigung eine erhebliche Gefahr für die in Satz 1 und 2 genannten Schutzgüter ausgeht."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Behörde oder sonstige öffentliche Stelle des Bundes, die aufgrund einer Rechtsverordnung gemäß § 34 Aufgaben nach § 1 Abs. 4 wahrnimmt und eine Person mit einer derartigen sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betrauen will.“

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a" durch die Angabe „§ 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a und b" ersetzt.

3. In § 8 Abs. 1 werden nach Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Tätigkeiten in Bereichen nach § 1 Abs. 4 wahrnehmen sollen.“

4. In § 24 werden nach dem Wort „Tätigkeit" die Wörter „nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3" und nach dem Wort „ermächtigt" die Wörter „oder mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nach § 1 Abs. 4 bei einer nichtöffentlichen Stelle betraut" eingefügt.

5. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Zuständige Stelle" die Wörter „für sicherheitsempfindliche Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3" eingefügt.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zuständige Stelle für sicherheits-

empfindliche Tätigkeiten nach § 1 Abs. 4 ist dasjenige Bundesministerium, dessen Zuständigkeit für die nichtöffentliche Stelle in einer Rechtsverordnung nach § 34 festgelegt ist. Das zuständige Bundesministerium kann seine Befugnis auf eine von ihm bestimmte sonstige öffentliche Stelle des Bundes übertragen."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

6. § 34 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzustellen, welche Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes oder nichtöffentlichen Stellen oder Teile von ihnen lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen mit sicherheitsempfindlichen Stellen im Sinne des § 1 Abs. 4 sind, welches Bundesministerium für die nichtöffentliche Stelle zuständig ist und welche Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes Aufgaben im Sinne des § 10 Satz 1 Nr. 3 wahrnehmen.“

Artikel 6

Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes

Das Bundesgrenzschutzgesetz vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Mai 2001 (BGBl. I S. 904), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von dreißig Kilometern und von der seewärtigen Begrenzung an bis zu einer Tiefe von fünfzig Kilometern die Abwehr von Gefahren, die die Sicherheit der Gren-

ze beeinträchtigen.“

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, zur Sicherung des Grenzraumes das in Satz 1 Nr. 3 bezeichnete Gebiet von der seewärtigen Begrenzung an durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auszudehnen, soweit die Grenzüberwachung im deutschen Küstengebiet dies erfordert. In der Rechtsverordnung ist der Verlauf der rückwärtigen Begrenzungslinie des erweiterten Grenzgebietes genau zu bezeichnen. Von der seewärtigen Begrenzung an darf diese Linie eine Tiefe von achtzig Kilometern nicht überschreiten.“

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a

Sicherheitsmaßnahmen an Bord von Luftfahrzeugen

Der Bundesgrenzschutz kann zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Sicherheit oder Ordnung an Bord deutscher Luftfahrzeuge eingesetzt werden. § 29 Abs. 3 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes bleibt unberührt. Maßnahmen nach Satz 1 müssen stets im Einklang mit den Anforderungen an die Sicherheit des Luftfahrzeugs und der Passagiere stehen und sind daher grundsätzlich in enger Abstimmung mit dem Luftfahrzeugführer zu treffen.“

3. Dem § 22 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Verlangen hat die Person mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung auszuhändigen.“

4. In § 23 wird nach Absatz 1 ein folgender

Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Das in Absatz 1 Nr. 3 genannte Grenzgebiet erstreckt sich im Küstengebiet von der seewärtigen Begrenzung an bis zu einer Tiefe von fünfzig Kilometern; darüber hinaus nur nach Maßgabe der Rechtsverordnung zu § 2 Abs. 2 Satz 2.“

5. Dem § 44 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das in Satz 1 genannte Grenzgebiet erstreckt sich im Küstengebiet von der seewärtigen Begrenzung an bis zu einer Tiefe von fünfzig Kilometern; darüber hinaus nur nach Maßgabe der Rechtsverordnung zu § 2 Abs. 2 Satz 2.“

6. In § 62 Abs. 2 bis 4 wird jeweils die Angabe „§§ 2 bis 4“ durch die Angabe „§§ 2 bis 4a“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Passgesetzes

Das Passgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Mai 2000 (BGBl. I S. 626), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Dies gilt nicht, wenn der vorläufige Pass eine Zone für das automatische Lesen enthält.“

- b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Der Pass darf neben dem Lichtbild und der Unterschrift weitere biometrische Merkmale von Fingern oder Händen oder Gesicht des Passinhabers enthalten. Das Lichtbild, die

Unterschrift und die weiteren biometrischen Merkmale dürfen auch in mit Sicherheitsverfahren verschlüsselter Form in den Pass eingebracht werden. Auch die in Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Angaben über die Person dürfen in mit Sicherheitsverfahren verschlüsselter Form in den Pass eingebracht werden.

(4) Die Arten der biometrischen Merkmale, ihre Einzelheiten und die Einbringung von Merkmalen und Angaben in verschlüsselter Form nach Absatz 3 sowie die Art ihrer Speicherung, ihrer sonstigen Verarbeitung und ihrer Nutzung werden durch Bundesgesetz geregelt. Eine bundesweite Datei wird nicht eingerichtet.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 5 und 6.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen.
b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Im Pass enthaltene verschlüsselte Merkmale und Angaben dürfen nur zur Überprüfung der Echtheit des Dokumentes und zur Identitätsprüfung des Passinhabers ausgelesen und verwendet werden. Auf Verlangen hat die Passbehörde dem Passinhaber Auskunft über den Inhalt der verschlüsselten Merkmale und Angaben zu erteilen.“

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über Personalausweise

Das Gesetz über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April

1986 (BGBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Mai 2000 (BGBl. I S. 626), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Der Personalausweis darf neben dem Lichtbild und der Unterschrift auch weitere biometrische Merkmale von Fingern oder Händen oder Gesicht des Personalausweisinhabers enthalten. Das Lichtbild, die Unterschrift und die weiteren biometrischen Merkmale dürfen auch in mit Sicherheitsverfahren verschlüsselter Form in den Personalausweis eingebracht werden. Auch die in Absatz 2 Satz 2 aufgeführten Angaben über die Person dürfen in mit Sicherheitsverfahren verschlüsselter Form in den Personalausweis eingebracht werden.

(5) Die Arten der biometrischen Merkmale, ihre Einzelheiten und die Einbringung von Merkmalen und Angaben in verschlüsselter Form nach Absatz 4 sowie die Art ihrer Speicherung, ihrer sonstigen Verarbeitung und ihrer Nutzung werden durch Bundesgesetz geregelt. Eine bundesweite Datei wird nicht eingerichtet.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 6 und 7.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird aufgehoben.
b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Im Personalausweis enthaltene verschlüsselte Merkmale und Anga-

ben dürfen nur zur Überprüfung der Echtheit des Dokumentes und zur Identitätsprüfung des Personalausweisinhabers ausgelesen und verwendet werden. Auf Verlangen hat die Personalausweisbehörde dem Personalausweisinhaber Auskunft über den Inhalt der verschlüsselten Merkmale und Angaben zu erteilen.“

Artikel 9
Änderung des Vereinsgesetzes

Das Vereinsgesetz vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch vom (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Dem § 9 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Kennzeichen eines verbotenen Vereins, die in im Wesentlichen gleicher Form von anderen nicht verbotenen Teilorganisationen oder von selbständigen, die Zielrichtung des verbotenen Vereins teilenden Vereinen verwendet werden.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Vereine, deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend

Ausländer sind (Ausländervereine), können über die in Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes genannten Gründe hinaus unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 verboten werden. Vereine, deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend ausländische Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, gelten nicht als Ausländervereine. § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 12 Abs. 1 und 2 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Beschlagnahme und die Einziehung von Forderungen und Sachen Dritter auch im Falle des Absatzes 2 zulässig sind.

(2) Ausländervereine können verboten werden, soweit ihr Zweck oder ihre Tätigkeit

1. die politische Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland oder das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern oder von verschiedenen Ausländergruppen im Bundesgebiet, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet,
2. den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zuwiderläuft,
3. Bestrebungen außerhalb des Bundesgebiets fördert, deren Ziele oder Mittel mit den Grundwerten einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung unvereinbar sind,
4. Gewaltanwendung als Mittel zur Durchsetzung politischer, religiöser oder sonstiger Belange unterstützt, befürwortet oder herzurufen soll oder
5. Vereinigungen innerhalb oder außerhalb des Bundesgebiets

unterstützt, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. In § 15 Abs. 2 werden nach dem Wort „Deutsche“ die Wörter „oder ausländische Unionsbürger“ eingefügt.
4. In § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 wird jeweils die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

Das Bundeskriminalamtgesetz vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Mai 2001 (BGBl. I S. 904), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden nach Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. in den Fällen von Straftaten nach § 303b des Strafgesetzbuches, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Tat sich gegen

- a) die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder
- b) sicherheitsempfindliche Stellen von lebenswichtigen Einrichtungen, bei deren Ausfall oder Zerstörung eine erhebliche Bedrohung für die Gesundheit oder das Leben von Menschen zu befürchten ist oder die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind,

richtet.“

2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundeskriminalamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgabe als Zentralstelle nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 erforderlich ist, Daten zur Ergänzung vorhandener Sachverhalte oder sonst zu Zwecken der Auswertung mittels Auskünften oder Anfragen bei öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stellen erheben. Auch bei den in § 14 Abs. 1 genannten Behörden und Stellen anderer Staaten sowie bei internationalen Organisationen, die mit der Verfolgung und Verhütung von Straftaten befasst sind, kann das Bundeskriminalamt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Daten erheben. In anhängigen Strafverfahren steht dem Bundeskriminalamt diese Befugnis nur im Einvernehmen mit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bedienstete“ durch die Wörter „vom Bundeskriminalamt beauftragte Personen“ und werden die Wörter „des Bediensteten“ durch die Wörter „der vom Bundeskriminalamt beauftragten Person“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Gefahr im Verzug dürfen Maßnahmen nach Absatz 1 auch durch den Leiter einer Abteilung des Bundeskriminalamts oder dessen Vertreter angeordnet werden.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „von nicht offen ermittelnden Bediensteten“ gestrichen.

Artikel 11

Änderung des Ausländergesetzes

Das Ausländergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch Artikel 3 des

Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 41 wird wie folgt gefasst:
„§ 41 Feststellung und Sicherung der Identität“
- b) Nach § 56 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 56a Bescheinigung über die Duldung“
- c) Nach § 64 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 64a Sonstige Beteiligungserfordernisse im Visumverfahren und bei der Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 7 angefügt:

„(2) Die Aufenthaltsgenehmigung wird nach einheitlichem Vordruckmuster ausgestellt, das eine Seriennummer und eine Zone für das automatische Lesen enthält. Das Vordruckmuster enthält folgende Angaben:

1. Name und Vorname des Inhabers,
2. Gültigkeitsdauer,
3. Ausstellungsort und -datum,
4. Art der Aufenthaltsgenehmigung,
5. Ausstellungsbehörde,
6. Seriennummer des zugehörigen Passes oder Passersatzpapiers,
7. Anmerkungen

(3) Wird die Aufenthaltsgenehmigung als eigenständiges Dokument ausgestellt, werden folgende zusätzliche Informationsfelder vorgesehen:

1. Tag und Ort der Geburt,
2. Staatsangehörigkeit,
3. Geschlecht,
4. Anmerkungen,
5. Anschrift des Inhabers.

(4) Die Aufenthaltsgenehmigung kann neben dem Lichtbild und der eigenhändigen Unterschrift weitere biometrische Merkmale von Fingern oder Händen oder Gesicht des Inhabers enthalten. Das Lichtbild, die Unterschrift und die weiteren biometrischen Merkmale dürfen auch in mit Sicherheitsverfahren verschlüsselter Form in die Aufenthaltsgenehmigung eingebracht werden. Auch die in Absätzen 2 und 3 aufgeführten Angaben über die Person dürfen in mit Sicherheitsverfahren verschlüsselter Form in die Aufenthaltsgenehmigung eingebracht werden.

(5) Die Zone für das automatische Lesen enthält folgende Angaben:

1. Familienname und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Art der Aufenthaltsgenehmigung,
6. Seriennummer des Vordrucks,
7. ausstellender Staat,
8. Gültigkeitsdauer,
9. Prüfziffern.

(6) Vordruckmuster und Ausstellungsmodalitäten, ihre Einzelheiten sowie ihre Aufnahme und die Einbringung von Merkmalen in verschlüsselter Form nach Absatz 4 bestimmt das Bundesministerium des Innern nach Maßgabe der gemeinschaftsrechtlichen Regelungen durch Rechtsverordnung, die der Zustim-

mung des Bundesrates bedarf.

(7) Öffentliche Stellen können die in der Zone für das automatische Lesen enthaltenen Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben speichern, übermitteln und nutzen."

3. In § 8 Abs. 1 wird nach Nummer 4 der Punkt nach dem Wort „besitzt“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. er die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zu Gewaltanwendung aufruft, oder mit Gewaltanwendung droht oder wenn Tatsachen belegen, dass er einer Vereinigung angehört, die den internationalen Terrorismus unterstützt oder er eine derartige Vereinigung unterstützt."

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. § 8 Abs. 1 Nr. 5 in begründeten Einzelfällen, wenn sich der Ausländer gegenüber den zuständigen Behörden offenbart und glaubhaft von seinem sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand nimmt."

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle kann in begründeten Einzelfällen vor der Einreise des Ausländers für den Grenzübertritt und einen anschließenden Aufenthalt bis zu

sechs Monaten Ausnahmen von § 8 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 zulassen.“

5. Dem § 39 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Ausweisersatz enthält eine Seriennummer und eine Zone für das automatische Lesen. In dem Vordruckmuster können neben der Bezeichnung von Ausstellungsbehörde, Ausstellungsort und -datum, Gültigkeitszeitraum bzw. -dauer, Name und Vorname des Inhabers, Aufenthaltsstatus sowie Nebenbestimmungen folgende Angaben über die Person des Inhabers vorgesehen sein:

1. Tag und Ort der Geburt,
2. Staatsangehörigkeit,
3. Geschlecht,
4. Größe,
5. Farbe der Augen,
6. Anschrift des Inhabers,
7. Lichtbild,
8. eigenhändige Unterschrift,
9. weitere biometrische Merkmale von Fingern oder Händen oder Gesicht,
10. Hinweis, dass die Personalangaben auf den eigenen Angaben des Ausländers beruhen.

Das Lichtbild, die Unterschrift und die weiteren biometrischen Merkmale dürfen auch in mit Sicherheitsverfahren verschlüsselter Form in den Ausweisersatz eingebracht werden. § 5 Abs. 5 und 7 gelten entsprechend. Vordruckmuster und Ausstellungsmodalitäten bestimmt das Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

6. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 41 Feststellung und Sicherung der Identität“

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze

angefügt:

„Zur Bestimmung des Herkunftsstaates oder der Herkunftsregion des Ausländers kann das gesprochene Wort des Ausländers auf Ton- oder Datenträger aufgezeichnet werden. Diese Erhebung darf nur erfolgen, wenn der Ausländer vorher darüber in Kenntnis gesetzt wurde. Die Sprachaufzeichnungen werden bei der aufzeichnenden Behörde aufbewahrt.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, können die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung und Sicherung der Identität durchgeführt werden,

1. wenn der Ausländer mit einem gefälschten oder verfälschten Pass oder Passersatz einreisen will oder eingereist ist,
2. wenn sonstige Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass der Ausländer nach einer Zurückweisung oder Beendigung des Aufenthalts erneut unerlaubt ins Bundesgebiet einreisen will,
3. wenn der Ausländer in einen in § 26a Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes genannten Drittstaat zurückgewiesen oder zurückgeschoben wird,
4. wenn ein Versagungsgrund nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 AusIG festgestellt worden ist,
5. bei der Beantragung eines Visums für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten durch Staatsangehörige der Staaten, bei denen Rückführungsschwierigkeiten bestehen sowie in den nach § 64a Abs. 4 festgelegten Fällen.“

d) Nach Absatz 3 werden folgende Ab-

sätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Die Identität eines Ausländers, der das 14. Lebensjahr vollendet hat und in Verbindung mit der unerlaubten Einreise aus einem Drittstaat kommend aufgegriffen und nicht zurückgewiesen wird, ist durch Abnahme der Abdrucke aller zehn Finger zu sichern.

(5) Die Identität eines Ausländers, der das 14. Lebensjahr vollendet hat und sich ohne erforderliche Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufhält und keine Duldung besitzt, ist durch Abnahme der Abdrucke aller zehn Finger zu sichern, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er einen Asylantrag in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellt hat.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

7. § 46 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. in Verfahren nach diesem Gesetz oder zur Erlangung eines einheitlichen Sichtvermerkes nach Maßgabe des Schengener Durchführungsübereinkommens falsche Angaben zum Zwecke der Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung gemacht oder trotz bestehender Rechtspflicht nicht an Maßnahmen der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden im In- und Ausland mitgewirkt hat, wobei die Ausweisung auf dieser Grundlage nur zulässig ist, wenn der Ausländer vor der Befragung ausdrücklich auf die Rechtsfolgen falscher oder unrichtiger Angaben hingewiesen wurde,“

8. In § 47 Abs. 2 wird in Nummer 2 nach dem Wort „leistet“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Nummer 3 der

Punkt durch ein Komma ersetzt und werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. wegen des Vorliegens der Voraussetzungen eines Versagungsgrundes gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 5 keine Aufenthaltsgenehmigung erhalten dürfte oder

5. in einer Befragung, die der Klärung von Bedenken gegen die Einreise oder den weiteren Aufenthalt dient, der deutschen Auslandsvertretung oder der Ausländerbehörde gegenüber frühere Aufenthalte in Deutschland oder anderen Staaten verheimlicht oder in wesentlichen Punkten falsche oder unvollständige Angaben über Verbindungen zu Personen oder Organisationen macht, die der Unterstützung des internationalen Terrorismus verdächtig sind. Die Ausweisung auf dieser Grundlage ist nur zulässig, wenn der Ausländer vor der Befragung ausdrücklich auf den sicherheitsrechtlichen Zweck der Befragung und die Rechtsfolgen falscher oder unrichtiger Angaben hingewiesen wurde.“

9. Dem § 51 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das gleiche gilt, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Ausländer ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, begangen hat oder dass er vor seiner Aufnahme als Flüchtling ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland begangen hat oder sich hat Handlungen zuschulden kommen lassen, die den Zielen und

Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.“

10. Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

„§ 56a
Bescheinigung über die Duldung

Über die Duldung ist eine Bescheinigung auszustellen, die eine Seriennummer enthält und mit einer Zone für das automatische Lesen versehen sein kann. Die Bescheinigung darf im übrigen nur die in § 39 Abs. 1 bezeichneten Daten enthalten. § 5 Abs. 5 und 7 gelten entsprechend. Vordruckmuster und Ausstellungsmodalitäten bestimmt das Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

11. § 63 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 41 Abs. 2 und 3“ wird durch die Angabe „§ 41 Abs. 2 bis 5“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 41 Abs. 3 Nr. 5 sind die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen zuständig.“

12. Nach § 64 wird folgender § 64a eingefügt:

„§ 64a
Sonstige Beteiligungserfordernisse im Visumverfahren und bei der Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen

(1) Die im Visumverfahren von der deutschen Auslandsvertretung erhobenen Daten der visumantragstellenden Person und des Einladers können von dieser zur Feststellung von Versagungsgründen nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 an den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Ab-

schirmdienst, das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt übermittelt werden. Das Verfahren nach § 21 des Ausländerzentralregistergesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Ausländerbehörden können zur Feststellung von Versagungsgründen nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 vor der Erteilung oder Verlängerung einer sonstigen Aufenthaltsgenehmigung die bei ihr gespeicherten personenbezogenen Daten der betroffenen Person an den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und das Zollkriminalamt sowie an das Landesamt für Verfassungsschutz und das Landeskriminalamt übermitteln.

(3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste teilen der anfragenden Stelle unverzüglich mit, ob Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 vorliegen. Sie dürfen die mit der Anfrage übermittelten Daten speichern und nutzen, wenn das zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Übermittlungsregelungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

(4) Das Bundesministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und unter Berücksichtigung der aktuellen Sicherheitslage durch allgemeine Verwaltungsvorschrift, in welchen Fällen gegenüber Staatsangehörigen bestimmter Staaten sowie Angehörigen von in sonstiger Weise bestimmten Personengruppen von der Ermächtigung des Absatzes 1 Gebrauch gemacht wird.

13. Dem § 69 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Dem Ausländer ist eine Bescheinigung über die Wirkung seiner Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) auszustellen, die eine Seriennummer enthält und mit einer Zone für das automatische Lesen versehen sein kann. Darin dürfen nur die in

§ 39 Abs. 1 bezeichneten Daten enthalten sein. § 5 Abs. 5 und 7 gelten entsprechend. Vordruckmuster und Ausstellungsmodalitäten bestimmt das Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf."

14. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 41 Abs. 2 und 3" durch die Angabe „§ 41 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 3" ersetzt.
- b) Absatz 4 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „§ 41 Abs. 3 Satz 2" wird durch die Angabe „§ 41 Abs. 3 Nr. 3" ersetzt.

- bb) Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

- „4. im Fall des § 41 Abs. 2 Satz 2 seit der Sprachaufzeichnung sowie im Fall des § 41 Abs. 3 Nr. 5 seit der Visumbeantragung zehn Jahre vergangen sind."

14a. In § 86 Nr. 3 wird die Angabe „§ 46 Nr. 1" durch die Angabe „§ 47 Abs. 2 Nr. 4" ersetzt.

15. In § 92 Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe „§ 41 Abs. 4" durch die Angabe „§ 41 Abs. 6" ersetzt.

16. § 102a wird wie folgt gefasst:

„Auf Einbürgerungsanträge, die bis zum 16. März 1999 gestellt worden sind, finden die §§ 85 bis 91 in der vor dem 1. Januar 2000 geltenden Fassung mit der Maßgabe

Anwendung, dass die Einbürgerung zu versagen ist, wenn ein Ausschlussgrund nach § 86 Nr. 2 oder 3 vorliegt, und dass sich die Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach § 87 beurteilt."

Artikel 12

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 751), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung besitzt oder" gestrichen.

- bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

- „Zur Bestimmung des Herkunftsstaates oder der Herkunftsregion des Ausländers kann das gesprochene Wort außerhalb der förmlichen Anhörung des Ausländers auf Ton- oder Datenträger aufgezeichnet werden. Diese Erhebung darf nur erfolgen, wenn der Ausländer vorher darüber in Kenntnis gesetzt wurde. Die Sprachaufzeichnungen werden beim Bundesamt aufbewahrt."

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „erkennungsdienstliche Maßnahmen" durch die Wörter „die Maßnahmen nach Absatz 1" ersetzt.

- c) In Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 1" die Angabe „Satz 1

und 2“ eingefügt.

- d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Verarbeitung und Nutzung der nach Absatz 1 gewonnenen Unterlagen ist auch zulässig zur Feststellung der Identität oder Zuordnung von Beweismitteln für Zwecke des Strafverfahrens oder zur Gefahrenabwehr.“

- e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die nach Absatz 1 gewonnenen Unterlagen sind zehn Jahre nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu vernichten. Die entsprechenden Daten sind zu löschen.“

2. In § 63 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Im übrigen gilt § 56a des Ausländergesetzes entsprechend.“

3. § 88 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Verträge“ die Wörter „und die von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften“ eingefügt.

- b) In Nummer 5 werden die Wörter „und der Erfassung, Übermittlung und dem Vergleich von Fingerabdruckdaten“ angefügt.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister

Das Gesetz über das Ausländerzentralregister vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288, 436), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

In der Angabe zu § 15 werden nach den Wörtern „betrachte Behörden“ ein Komma und die Wörter „die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 92 Abs. 1 Nr. 8 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 92 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes“ ersetzt.

- b) Nach Nummer 10 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

„11. die wegen einer Straftat nach § 92 Abs. 1 Nr. 6 oder Abs. 2 Nr. 1 des Ausländergesetzes verurteilt worden sind.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Herkunftsland“ ein Komma und die Wörter „freiwillig gemachte Angaben zur Religionszugehörigkeit“ eingefügt.

- b) In Nummer 7 werden nach der Ziffer „8“ die Wörter „und 11“ eingefügt.

4. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 werden nach der Ziffer „4“ die Wörter „und 11“ eingefügt.

5. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „einer im Einzelfall bestehenden Gefahr“ durch die Wörter „von Gefahren“ er-

setzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. unter den in § 2 Abs. 1 Nr. 4 des BND-Gesetzes genannten Voraussetzungen erforderlich ist, um im Ausland Gefahren der in § 5 Abs. 1 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Art rechtzeitig zu erkennen und einer solchen Gefahr zu begegnen.“

b) Satz 3 wird gestrichen.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach den Wörtern „betrachte Behörden“ ein Komma und die Wörter „die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.

b) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„An die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung auf Ersuchen die Daten des Betroffenen übermittelt.“

7. § 16 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit werden an sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder die Daten nach Absatz 1 und 2 auf Ersuchen übermittelt. Absatz 3 gilt entsprechend.“

8. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 8 werden die Wörter „beschränkt auf die Daten nach § 3 Nr. 1 und 2 sowie die Grundpersonalien und die weiteren Personalien,“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2.

9. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Folgende Daten werden gespeichert:

1. das Geschäftszeichen der Registerbehörde (Visadatei-Nummer),
2. die Auslandsvertretung; bei einem Antrag auf Erteilung eines Ausnahmevisums die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörde,
3. die Grundpersonalien und die weiteren Personalien,
4. das Lichtbild,
5. das Datum der Datenübermittlung,
6. die Entscheidung über den Antrag,
7. das Datum der Entscheidung und das Datum der Übermittlung der Entscheidung,
8. Art, Nummer und Geltungsdauer des Visums,
9. bei Erteilung eines Visums das Datum der Verpflichtungserklärung nach § 84 Abs. 1, § 82 Abs. 2 des Ausländergesetzes und die Stelle, bei der sie vorliegt,

10. bei Vorlage ge- oder verfälschter Dokumente im Visaverfahren die Bezeichnung der vorgelegten ge- oder verfälschten Dokumente (Art und Nummer des Dokuments, im Dokument enthaltene Angaben über Aussteller, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer).“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
10. § 30 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die deutschen Auslandsvertretungen, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden und die Ausländerbehörden sind zur Übermittlung der Daten nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 bis 10 und Abs. 2 an die Registerbehörde verpflichtet.“
11. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „VISA-Nummer“ durch die Wörter „Visadatei-Nummer“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 29 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 oder Abs. 3 Nr. 2 bis 6“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „VISA-Nummer“ durch die Wörter „Visadatei-Nummer“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird nach der Ziffer „11“ das Wort „und“ durch ein Komma und die Wörter „12 und“ ersetzt.
12. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5, 6 und 7 eingefügt:

- „5. sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder,
6. die Ausländerbehörden,
7. die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen,“

b) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 8 und 9.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 21 Abs. 1 bis 3 und die Übermittlungsregelungen dieses Gesetzes gelten entsprechend.“

Artikel 14

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1990, S. 2983), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. Dezember 2000 (BGBl. I, S. 1682), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 werden nach Nummer 2 der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. einem der nach § 64a Abs. 4 des Ausländergesetzes festgelegten Tatbestände unterfällt.“

2. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die in § 14 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Passersatzpapiere und Ausweise werden nach einheitlichen Vordruckmustern ausgestellt. Vordruckmuster, Ausstellungsmodalitäten sowie die in der Zone für das automatische Lesen enthaltenen Angaben bestimmt das Bundesministerium des Innern.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Passersatzpapiere und Ausweise dürfen neben einer Seriennummer und einer Zone für das automatische Lesen nur die § 39 Abs. 1 des Ausländergesetzes bezeichneten Daten enthalten.“

Artikel 15

Änderung der Ausländerdateienverordnung

Die Ausländerdateienverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2999) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 6, 7 und 8 eingefügt:

- „6. freiwillig gemachte Angaben zur Religionszugehörigkeit,
7. Lichtbild,
8. Visadatei-Nummer,“

- b) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 9, nach Buchstabe u werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe v angefügt:

- „v) Übermittlung einer Verurteilung nach § 92 Abs. 1 Nr. 6 oder Abs. 2 Nr. 1 des Ausländergesetzes.“

Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

- 1a. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- „a) In Satz 1 werden die Wörter „oder wenn der Ausländer die Rechtsstellung eines Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes erworben hat“ gestrichen.

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„In den Fällen, in denen ein Ausländer die Rechtsstellung eines Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes erworben hat, sind die Daten nach Ablauf von 5 Jahren zu löschen.

- c) Satz 2 wird Satz 3.“

2. In § 7 Abs. 3 wird nach Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 6, 7 und 8 werden angefügt:

- „6. Lichtbild,
7. Angaben über die Vorlage ge- oder verfälschter Dokumente,
8. Visadatei-Nummer.“

3. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „§ 7 Abs. 2 Nr. 1“ werden die Wörter „und Absatz 3 Nr. 6 bis 8“ eingefügt.

Artikel 16

Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 2 AZR-Nummer“

- b) In § 2 Abs. 1 wird Satz 2 aufgehoben und die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.

2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 29 Abs. 3 Nr. 6 des AZR-Gesetzes“ durch die

Angabe „§ 29 Abs. 1 Nr. 6 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

3. In § 5 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Daten, die nach § 29 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 gespeichert werden, sind unter Angabe der Visadatei-Nummer, des Familiennamens und der Vornamen des Betroffenen zu übermitteln, damit diese Daten dem Datensatz zugespeichert werden kann, der im konkreten Visumverfahren anlässlich der Übermittlung der Daten zum Visumantrag in der AZR-Visadatei angelegt wurde. Die Registerbehörde hat programmtechnische Vorkehrungen zu treffen, dass eine Speicherung dieser Daten als neuer Datensatz ausgeschlossen ist.“

4. § 8 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 17 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) § 3 Abs. 1 Nr. 4“.

bb) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.

- b) Nach Nummer 20 werden folgende Nummern 21 und 22 eingefügt.

„21. Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 29d des Luftverkehrsgesetzes,

22. Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,“

- c) Die bisherige Nummer 21 wird Nummer 23.

5. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Löschung von Daten

Löschungsfristen in der Visadatei

In der Visadatei des Registers ist der Datensatz eines Ausländers spätestens nach fünf Jahren zu löschen, wenn Daten nach § 29 Abs. 1 des AZR-Gesetzes gespeichert sind. Sind zusätzlich Daten nach § 29 Abs. 2 des AZR-Gesetzes gespeichert, erfolgt eine Löschung spätestens nach zehn Jahren. Die Fristen beginnen mit Ablauf des Vierteljahres, in dem letztmals Daten übermittelt worden sind.“

Die Anlage wird wie folgt geändert:

6. In Abschnitt I, Nummer 1, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden zu a) und b)“ ein neuer Anstrich mit den Wörtern „die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes zu a) und b)“ eingefügt.

7. Abschnitt I, Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) Spalte A wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte A wird nach dem Anstrich „g) letzter Wohnort im Herkunftsland“ der Anstrich „h) freiwillig gemachte Angaben zur Religionszugehörigkeit“ eingefügt.

bb) Die Angabe „h) Staatsangehörigkeiten des Ehegatten“ wird durch die Angabe „i) Staatsangehörigkeiten des Ehegatten“ ersetzt.

- b) In Spalte C werden die Angaben „h)“ in allen Anstrichen jeweils durch die

Angaben „i)“ ersetzt.

c) Spalte D wird wie folgt geändert:

aa) Die Angaben „h)“ werden in allen Anstrichen jeweils durch die Angaben „i)“ ersetzt.

bb) Nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden zu a) bis h)“ wird ein neuer Anstrich mit den Wörtern „die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes zu a) bis i)“ eingefügt.

8. In Abschnitt I, Nummer 6, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Wörtern „die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.

9. Abschnitt I, Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) Spalten A und B werden wie folgt geändert:

aa) Nach dem Buchstaben „l) Asylantrag vor Einreise gestellt am“ in Spalte A werden jeweils nebeneinander in den Spalten A und B folgende Anstriche eingefügt:

„m) Aufenthaltsgestattung seit (6)

n) Aufenthaltsgestattung erloschen am (6)

o) Nummer der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung

tung

(7)“.

bb) Die Anstriche m) und n) werden die Anstriche p) und q).

b) In Spalte C wird im ersten Anstrich der Buchstabe n) durch den Buchstaben q) ersetzt.

c) In Spalte D wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Wörtern „die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.

10. In Abschnitt I, Nummer 8, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Wörtern „die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.

11. Abschnitt I, Nummer 9 wird wie folgt geändert:

a) In Spalten A und B werden jeweils nebeneinander nach dem Anstrich in Spalte A „l) Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung gestellt am“ folgender Anstrich angefügt:

„m) Nummer des Aufenthaltstitels (7)“.

b) In Spalte D wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Wörtern „die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbe-

hörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.

12. In Abschnitt I, Nummer 10, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Wörtern „die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.
13. In Abschnitt I, Nummer 11, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Wörtern „die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.
14. In Abschnitt I, Nummer 12, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Wörtern „die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.
15. In Abschnitt I, Nummer 13, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Wörtern „die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.
16. In Abschnitt I, Nummer 14, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute

Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Wörtern „die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.

17. In Abschnitt I, Nummer 15, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Wörtern „die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.
18. In Abschnitt I, Nummer 16, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Wörtern „die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.
19. In Abschnitt I, Nummer 17, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Wörtern „die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.
20. In Abschnitt I, Nummer 18, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Wörtern „die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.
21. In Abschnitt I, Nummer 19, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „an-

dere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Wörtern „die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.

22. In Abschnitt I, Nummer 20, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Wörtern „die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.

23. Abschnitt I, Nummer 21 wird wie folgt gefasst:

- a) In Spalte A wird die Angabe „§ 92 Abs. 1 Nr. 8 AuslG“ durch die Angabe „§ 92 Abs. 1 Nr. 7 AuslG“ ersetzt.

- b) In Spalte D wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Wörtern „die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.

24. In Abschnitt I, Nummer 22, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Wörtern „die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.

25. In Abschnitt I, Nummer 23, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „an-

dere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Wörtern „die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.

26. In Abschnitt I, Nummer 24, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Wörtern „die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.

27. Nach Abschnitt I, Nummer 24 wird folgende Nummer 24a eingefügt:

A	B	C	D
24a Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 30 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§ 32 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 11 c) Verurteilung nach § 92 Abs. 1 Nr. 6 AuslG d) Verurteilung nach § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG	(5) (5)	- Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes - oberste Bundes- und Landesbehörden - Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder - Bundesnachrichtendienst - Militärischer Abschirmdienst - Gerichte - Staatsanwaltschaften - am Visaverfahren

		beteiligte Organisationseinheit im Bundesverwaltungsamt
--	--	---

28. In Abschnitt II wird die Nummer 28 wie folgt gefasst:

A	B	C	D
28 Bezeichnung der Daten (§ 29 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 30 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§ 32 AZR-Gesetz)
§ 29 Abs. 1 Nr. 1 - Geschäftszeichen der Registerbehörde (Visa-datei-Nummer)		- Zuspeicherung durch die Registerbehörde	- Grenzschutzdirektion - die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden
§ 29 Abs. 1 Nr. 2 - Auslandsvertretung - die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden	(7)*	- Auslandsvertretungen - die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden - Ausländerbehörden	- Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter
§ 29 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 3 Nr. 4 und 5 Grundpersonalien a) Familienname b) Geburtsname c) Vornamen d) Schreibweise der Namen nach deutschem Recht e) Geburtsdatum f) Geburtsort und -bezirk g) Geschlecht h) weitere Personalien gemäß Abschnitt I, Nummer 4, Spalte A i) Staatsangehörigkeit	(7)* (7)* (7)* (7)* (7)* (7)* (7)* (7)* (7)*		- sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder - Ausländerbehörden - Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen - Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder
§ 29 Abs. 1 Nr. 4 - Lichtbild	(7)*		- Bundesnachrichtendienst - Militärischer Abschirmdienst
§ 29 Abs. 1 Nr. 5 - Datum der Datenübermittlung des Antrags	(7)*		- Gerichte - Staatsanwaltschaften
§ 29 Abs. 1 Nr. 6 - Entscheidung über den Antrag a) Visum erteilt b) Antrag abgelehnt	(2)** (2)**		- am Visaverfahren beteiligte Organisationseinheit im Bundesverwaltungsamt
§ 29 Abs. 1 Nr. 7 - Datum der Entscheidung - Datum der Übermittlung der Entscheidung	(7)** (7)**		
§ 29 Abs. 1 Nr. 8 a) Art des Visums b) Nummer des Visums c) Geltungsdauer des Visums	(7)** (7)** (7)**		
§ 29 Abs. 1 Nr. 9 a) Verpflichtungserklärung nach § 84 Abs. 1 AuslG abgegeben am b) Verpflichtungserklärung nach § 82 Abs. 2 AuslG abgegeben am c) Stelle, bei der sie vorliegt	(7)** (7)** (7)**		
§ 29 Abs. 1 Nr. 10 a) Vorlage ge- oder verfälschter Dokumente im Visaverfahren b) Art des Dokuments c) Nummer des Dokuments d) Geltungsdauer des Dokuments e) Im Dokument enthaltene Angaben über Aussteller	(7)** (7)** (7)** (7)** (7)**		

§ 29 Abs. 1 Nr. 11 - Datum der Datenübermittlung der Entscheidung	(7)**	
§ 29 Abs. 2 a) Passart b) Passnummer c) ausstellender Staat	(7)** (7)** (7)**	

*) Bei Antrag auf Erteilung eines Visums.

**) Bei Visumsentscheidung

***) Bei Antrag auf Erteilung eines Visums von Angehörigen bestimmter Staaten."

29. In Abschnitt II wird die Nummer 29 gestrichen.

30. In Abschnitt II, Nummer 31, Spalte D, wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden zu a) bis d)“ ein neuer Anstrich mit den Wörtern „die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes zu a) bis d)“ eingefügt.

Artikel 17

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

In § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2662), wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 13 angefügt:

„13. den Luftfahrtbehörden für Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 29d des Luftverkehrsgesetzes.“

Artikel 18

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch wird wie folgt geän-

dert:

Dem § 68 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine Übermittlung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Sozialdaten, von Angaben zur Staats- und Religionsangehörigkeit, früherer Anschriften der Betroffenen, von Namen und Anschriften früherer Arbeitgeber der Betroffenen sowie von Angaben über an Betroffene erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen ist zulässig, soweit sie zur Durchführung einer nach Bundes- oder Landesrecht zulässigen Rasterfahndung erforderlich ist. § 67d Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung; § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.“

Artikel 19 **Änderung des Luftverkehrsgesetzes**

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), wird wie folgt geändert:

1. § 19b Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. nicht allgemein zugängliche Bereiche gegen unberechtigten Zugang zu sichern und, soweit es sich um sicherheitsempfindliche Bereiche handelt, den Zugang nur hierzu besonders berechtigten Personen zu gestatten; die Luftfahrtbehörde entscheidet, welchen Personen die Berechtigung zum Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen erteilt werden darf oder zu entziehen ist; wird zum Nachweis der Zugangsberechtigung ein Ausweis ausgestellt, ist der Ausweisinhaber verpflichtet, ihn

nach Ablauf der Gültigkeitsdauer oder auf Verlangen zurückzugeben; der Ausweisinhaber darf den Ausweis keinem Dritten überlassen; sein Verlust ist der Ausgabestelle unverzüglich anzuzeigen;“

b) In Nummer 5 wird die Angabe „Abs. 2 und 3“ gestrichen.

2. § 20a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die ihnen auf einem Verkehrsflughafen überlassenen nicht allgemein zugänglichen Bereiche gegen unberechtigten Zugang zu sichern und, soweit es sich um sicherheitsempfindliche Bereiche handelt, den Zugang nur hierzu besonders berechtigten Personen zu gestatten; die Luftfahrtbehörde entscheidet, wem die Berechtigung zum Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen erteilt werden darf oder zu entziehen ist; die Vorschriften des § 19b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 über Zugangsausweise gelten entsprechend; soweit Betriebsgebäude, Frachtanlagen und sonstige Betriebseinrichtungen von den Luftfahrtunternehmen selbst oder in ihrem Auftrag errichtet oder von ihnen selbst betrieben werden, gilt § 19b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 entsprechend;“

b) In Nummer 5 wird die Angabe „Abs. 2 und 3“ gestrichen.

3. Dem § 29 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Gebrauch von Schusswaffen ist Poli-

zeivollzugsbeamten, insbesondere Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes im Rahmen ihrer Aufgabewahrnehmung nach § 4a des Bundesgrenzschutzgesetzes, vorbehalten.“

4. § 29d wird wie folgt gefasst:

„§ 29d

(1) Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 29c Abs. 1 Satz 1) hat die Luftfahrtbehörde die Zuverlässigkeit folgender Personen zu überprüfen:

1. Personen, denen zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nicht nur gelegentlich Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen (§ 19b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) gewährt werden soll,
2. Personal der Flugplatz- und Luftfahrtunternehmen sowie des Flugsicherungsunternehmens, das aufgrund seiner Tätigkeit Einfluss auf die Sicherheit des Luftverkehrs hat; sofern sich Flugplatz-, Luftfahrt- oder Flugsicherungsunternehmen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben des Personals anderer Unternehmen bedienen, steht dieses eigenem Personal gleich,
3. Personen, die nach § 29c Abs. 1 Satz 3 als Hilfsorgane eingesetzt oder nach § 31b Abs. 1 Satz 2 mit Aufgaben nach § 27c Abs. 2 beauftragt werden.

Die Überprüfung bedarf der Zustimmung des Betroffenen. Sie entfällt, wenn der Betroffene im Inland innerhalb der letzten zwölf Monate einer zumindest gleichwertigen Überprüfung unterzogen worden ist und keine Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit des Betroffenen vorliegen o-

der der Betroffene der erweiterten Sicherheitsüberprüfung nach § 9 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes oder der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nach § 10 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes unterliegt.

(2) Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit darf die Luftfahrtbehörde folgende Maßnahmen treffen:

1. Prüfung der Identität des Betroffenen,
2. Anfragen bei den Polizei- und Verfassungsschutzbehörden der Länder sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, dem Bundeskriminalamt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst und dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatsicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nach vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen,
3. Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister,
4. soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen bei den Flugplatz-, Luftfahrt- und Flugsicherungsunternehmen sowie dem gegenwärtigen Arbeitgeber des Betroffenen nach dort vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen.

(3) Bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit des Betroffenen darf die Luftfahrtbehörde außerdem zur Behebung dieser Zweifel erforderliche Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden einholen.

(4) Die Luftfahrtbehörde gibt dem Betroffenen vor ihrer Entscheidung Gelegenheit, sich zu den eingeholten Auskünften zu

äußern, soweit diese Zweifel an seiner Zuverlässigkeit begründen und Geheimhaltungspflichten nicht entgegenstehen. Stammen die Erkenntnisse von einer der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Stellen, ist diese vorher zu hören. Der Betroffene ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und ihm nachträglich bekannt werdende, für die Überprüfung bedeutsame Tatsachen unverzüglich anzuzeigen. Er kann Angaben verweigern, die für ihn, eine der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Personen oder den Lebenspartner die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder von disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen begründen könnten. Über das Verweigerungsrecht ist der Betroffene vorher zu belehren.

(5) Die Luftfahrtbehörde darf die nach Absatz 2 erhobenen Daten nur zum Zwecke der Überprüfung der Zuverlässigkeit verarbeiten und nutzen. Sie unterrichtet den Betroffenen, dessen gegenwärtigen Arbeitgeber und das Flugplatz-, Luftfahrt- oder Flugsicherungsunternehmen über das Ergebnis der Überprüfung; dem Flugplatz-, Luftfahrt- oder Flugsicherungsunternehmen und dem gegenwärtigen Arbeitgeber dürfen die dem Ergebnis zugrunde liegenden Erkenntnisse nicht mitgeteilt werden. Weitere Informationen dürfen dem Flugplatz-, Luftfahrt- oder Flugsicherungsunternehmen und dem gegenwärtigen Arbeitgeber mitgeteilt werden, soweit sie für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich sind. § 161 der Strafprozessordnung bleibt unberührt.“

5. § 32 Abs. 2b wird wie folgt gefasst:

„(2b) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzel-

heiten der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 29d, insbesondere

1. die Frist für eine Wiederholung der Überprüfung,
 2. die Einzelheiten der Erhebung personenbezogener Daten und die Lösungsfristen,
 3. das Verfahren, einschließlich der Beteiligung der Stellen nach § 29d Abs. 2 und 3 und der Zuständigkeiten sowie
 4. Ausnahmen und Einschränkungen von § 29d Abs. 1 Satz 1.“
6. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4c wird wie folgt gefasst:

„4c. sich oder einem Dritten unberechtigt Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen (§ 19b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) verschafft,“
 - b) In Nummer 4d wird die Angabe „§ 29d Abs. 3 Satz 4“ durch die Angabe „§ 29d Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.
 - c) Nummer 4e wird wie folgt gefasst:

„4e. entgegen § 19b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, auch in Verbindung mit § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, den Ausweis einem Dritten überlässt, ihn der Ausgabestelle nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt oder der Ausgabestelle den Verlust des Ausweises nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,“
 - d) Nummer 4f wird aufgehoben.

Artikel 19a

Änderung der Luftverkehr-Zuverlässigkeits- überprüfungsverordnung

§ 4 der Luftverkehr-Zuverlässigkeits-
überprüfungsverordnung vom 8. Oktober 2001
(BGBl. I S. 2625) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Luftfahrtbehörde ersucht zum Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung die Polizei- und die Verfassungsschutzbehörden der Länder, vorhandene bedeutende Informationen im Sinne des § 5 zu übermitteln. Das Ersuchen ist an die nach Landesrecht zuständige Polizeibehörde zu richten. Hat der Betroffene seinen Hauptwohnsitz und seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der nach Satz 2 zuständigen Polizeibehörde, ist die insoweit zuständige Polizeibehörde zu beteiligen.

Die Abfrage erstreckt sich auf

1. die Personenfahndungsdateien,
2. die Kriminalaktennachweise,
3. die polizeilichen Staatsschutzdateien.

Die Polizeibehörden teilen sämtliche vorhandene Erkenntnisse mit. Bei der für den Sitz der Luftfahrtbehörde zuständigen

Landesbehörde für Verfassungsschutz erfolgt die Abfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystems. Die Luftfahrtbehörde holt eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister ein und ersucht, soweit im Einzelfall erforderlich, die sonstigen in § 29d Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 des Luftverkehrsgesetzes genannten Stellen um Auskunft über vorhandene, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsame Informationen.“

2. § 4 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bestehen aufgrund der nach Absatz 1

übermittelten Informationen Anhaltspunkte für Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen, kann die zuständige Behörde mit Zustimmung des Betroffenen zusätzlich zur Behebung dieser Zweifel bei den Strafverfolgungsbehörden Auskünfte einholen. Sie kann vom Betroffenen selbst weitere Informationen einholen oder gegebenenfalls deren Vorlage verlangen. In den Fällen des Absatzes 3 kann die Luftfahrtbehörde vom Betroffenen zusätzlich Zeugnisse seines Aufenthaltsstaates verlangen, aus denen sich seine Zuverlässigkeit ergibt.“

Artikel 20

Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975, der Elektrizitätslastverteilungs- Verordnung und der Gaslastverteilungs- Verordnung

1. Das Gesetz zur Sicherung der Energieversorgung bei Gefährdung oder Störung der Einfuhren von Erdöl, Erdölerzeugnissen oder Erdgas vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956, 1960) wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „bei Gefährdung oder Störung der Einfuhren von Erdöl, Erdölerzeugnissen oder Erdgas“ gestrichen.

b) In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „durch die Gefährdung oder Störung der Einfuhren von Erdöl, Erdölerzeugnissen oder Erdgas“ gestrichen.

2. Die Verordnung über die Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung (Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung – EltLastV) vom 21. Juli 1976 (BGBl. I S. 1833), geändert durch Verordnung vom 19. April 1988 (BGBl. I S. 535), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 1 der Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung wird wie folgt gefasst:

**„Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 1
der Elektrizitätslastverteilungs-
Verordnung**

Die aus versorgungstechnischen Gründen gebildeten Lastverteilungsgebiete I-X (Gebietsstand 31. Dezember 1998) umfassen:

Lastverteilungsgebiet I

Die Länder

Bremen,

Hamburg,

Schleswig-Holstein,

Niedersachsen mit den

Regierungsbezirken

Braunschweig mit den

kreisfreien Städten
Braunschweig,
Salzgitter,
Wolfsburg und den

Landkreisen
Gifhorn,
Goslar,
Helmstedt,
Osterode am Harz,
Peine,
Wolfenbüttel,
Northeim mit den

Gemeinden Bad Gandersheim,
Kalefeld, Kreiensen, Einbeck
(mit den Ortsteilen Naensen,
Bartshausen, Brunsen, Hallen-
sen, Holturhausen, Stroitz, Vol-
dagsen, Wenzel),

(die übrigen Gemeinden gehö-
ren zum Lastverteilungsgebiet
II),

Hannover mit der

kreisfreien Stadt

Hannover und den

Landkreisen
Diepholz mit den

Gemeinden
Bassum, Bruchhausen-Vilsen,
Kirchdorf, Schwaförden, Sie-
denburg, Stuhr, Sulingen, Sy-
ke, Twistringen, Weyhe,
Wagenfeld (ohne die Ortsteile
Bockel, Neustadt, Förlingen,
Haßlingen, die zum Lastver-
teilungsgebiet III gehören),

Hameln-Pyrmont,
Hannover (ohne die Gemeinde
Wunstorf mit den Ortsteilen
Steinhude, Großenheidorn, die
zum Lastverteilungsgebiet III ge-
hören),
Hildesheim,
Holzminden mit den

Gemeinden
Delligsen, Holzminden, Be-
vern, Bodenwerder, Eschers-
hausen, Polle, Stadtdendorf,
(die übrigen Gemeinden gehö-
ren zum Lastverteilungsgebiet
II),

**Nienburg (Weser)
Schaumburg mit den**

Gemeinden
Auetal, Nenndorf, Rodenberg,
Obernkirchen (ohne die im
Lastverteilungsgebiet III auf-
geführten Ortsteile), Rinteln
(ohne den Ortsteil Steinber-
gen, der zum Lastverteilungs-
gebiet III gehört),

Lüneburg,

Weser-Ems mit den

kreisfreien Städten
Delmenhorst,
Emden,
Oldenburg (Oldenburg),
Wilhelmshaven und den

Landkreisen
Ammerland,

Aurich,
Cloppenburg,
Friesland,
Leer,
Oldenburg (Oldenburg),
Wesermarsch,
Wittmund,
Emsland mit den

Gemeinden
Dörpen, Herzlake, Lathen,
Nordhümmling, Papenburg,
Rhede (Ems), Werlte, Sögel,
Haren (Ems) (mit den Ortstei-
len Emen, Tinnen; die übrigen
Ortsteile gehören zum Last-
verteilungsgebiet III), Hase-
lünne (ohne die beim Last-
verteilungsgebiet III aufge-
führten Ortsteile), Meppen (mit
dem Ortsteil Apeldorn; die ü-
brigen Ortsteile gehören zum
Lastverteilungsgebiet III),

Osnabrück mit der

Gemeinde
Artland (mit dem Ortsteil Qua-
kenbrück-Hengelage; die ü-
brigen Ortsteile gehören zum
Lastverteilungsgebiet III),

Vechta mit den

Gemeinden
Bakum, Dinklage, Golden-
stedt, Holdorf, Lohne (Olden-
burg), Vechta, Visbeck, Neu-
enkirchen (ohne die beim
Lastverteilungsgebiet III auf-
geführten Ortsteile), Steinfeld
(ohne die beim Lastvertei-
lungsgebiet III aufgeführten
Ortsteile),

Nordrhein-Westfalen

Regierungsbezirk

Detmold mit den

Kreisen
Gütersloh mit der

Gemeinde
Schloß Holte-Stukenbrock (mit

dem Ortsteil Stukenbrock);
(die übrigen Gemeinden und
Ortsteile gehören zum Last-
verteilungsgebiet III),

Lippe mit den

Gemeinden
Augustdorf, Bad Salzuflen,
Barntrup, Blomberg, Detmold,
Dörentrup, Extertal, Horn -
Bad Meinberg (mit den
Ortsteilen Heesten, Horn,
Kempen-Feldrom, Leopoldstal,
Feldrom), Kalletal, Lage, Lem-
go, Leopoldshöhe, Lügde,
Oerlinghausen, Schieder-
Schwalenberg, Schlangen (mit
dem Ortsteil Oesterholz),

(die übrigen Ortsteile der Ge-
meinden Horn - Bad Meinberg
und Schlangen gehören zum
Lastverteilungsgebiet II),

Paderborn mit den

Gemeinden
Borchen (mit den Ortsteilen
Alfen, Dörenhagen, Kirchbor-
chen, Nordborchen),
Salzkotten (mit den Ortsteilen
Niederntudorf, Oberntudorf,
Salzkotten, Scharmede, Thüle,
Upspringe),

(die übrigen Gemeinden und
Ortsteile gehören zu den Last-
verteilungsgebieten I bzw. III),

Sachsen-Anhalt mit der

Stadt
Oebisfelde (mit den Ortsteilen Brei-
tenrode, Wasserdorf, Weddeldorf),
(die übrigen Gemeinden und
Ortsteile gehören zum Lastvertei-
lungsgebiet IX).

Lastverteilungsgebiet II

Die Länder

Niedersachsen mit den

Regierungsbezirken
Braunschweig mit den

Landkreisen
Göttingen,
Northeim mit den

Gemeinden
Bodenfelde, Dassel, Hardeg-
sen, Katlenburg-Lindau, Mo-
ringen, Nörten-Hardenberg,
Northeim, Uslar, Einbeck (oh-
ne die beim Lastverteilungs-
gebiet I aufgeführten Ortstei-
le),

Hannover mit dem

Landkreis
Holzminden mit den

Gemeinden
Boffzen, Holzminden,

Nordrhein-Westfalen mit dem

Regierungsbezirk
Detmold mit den

Kreisen
Höxter,
Lippe mit den

Gemeinden
Horn - Bad Meinberg (mit den
Ortsteilen Bad Meinberg, Bel-
le, Bellenberg, Billerbeck,
Fromhausen, Holzhausen-
Externsteine, Schmedissen,
Vahlhausen b. Horn, Wehren),
Schlangen (mit den Ortsteilen
Kohlstädt und Schlangen),
(die übrigen Gemeinden und
Ortsteile gehören zum Last-
verteilungsgebiet I),

Paderborn mit den

Gemeinden
Altenbeken, Bad Lippspringe,
Delbrück, Hövelhof, Pader-
born,
(die übrigen Gemeinden gehö-
ren zu den Lastverteilungsge-

bieten I bzw. III),

Hessen mit den

Regierungsbezirken
Darmstadt mit der

kreisfreien Stadt
Frankfurt am Main (ohne die beim
Lastverteilungsgebiet V aufgeführten
Stadtteile)

und den

Landkreisen
Hochtaunuskreis mit den

Städten
Bad Homburg v.d. Höhe (mit
dem Stadtteil Ober-
Erlenbach),
Friedrichsdorf (mit dem
Stadtteil Burgholzhausen vor
der Höhe),

(die übrigen Städte/Ge-
meinden und Stadt-/Ortsteile
gehören zum Lastverteilungs-
gebiet V),

Main-Kinzig-Kreis (ohne die
beim Lastverteilungsgebiet V
aufgeführten Stadtteile),

Wetteraukreis (ohne die beim
Lastverteilungsgebiet V auf-
geführten Stadtteile),

Gießen mit den

Landkreisen
Marburg-Biedenkopf, Vogels-
bergkreis,
Lahn-Dill-Kreis (ohne die bei den
Lastverteilungsgebieten IV bzw.
V aufgeführten Stadt-/ Ortsteile),
Limburg-Weilburg mit den

Städten/Gemeinden
Runkel (mit dem Stadtteil Wir-
belau),
Villmar (mit den Ortsteilen
Aumenau, Falkenbach, Lang-
hecke und Seelbach),

Weilburg (mit den Stadtteilen

Ahausen, Bermbach, Drommershausen, Hirschhausen, Kubach und Weilburg), Weilmünster und Weinbach,

(die übrigen Städte/Gemeinden und Stadt/Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet V),

Gießen (ohne den beim Lastverteilungsgebiet V aufgeführten Ortsteil Espa der Gemeinde Langgöns),

Kassel.

Lastverteilungsgebiet III

Die Länder

Niedersachsen mit den

Regierungsbezirken

Hannover mit den

Landkreisen
Diepholz mit den

Gemeinden
Altes Amt Lemförde,
Barnstorf, Diepholz, Rheden, Wagenfeld (mit den Ortsteilen Bockel, Förlinge, Haßlingen, Neustadt),

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet I)

Hannover mit der

Gemeinde
Wunstorf (mit den Ortsteilen Steinhude, Großenheidorn),

Schaumburg mit den

Gemeinden
Bückeburg, Eilsen, Lindhorst, Niederwöhren, Nienstadt, Sachsenhagen, Stadthagen, Obernkirchen (mit den

Ortsteilen Gellendorf, Vehlen, Röhrkasten, Krainhagen), Rinteln (mit dem Ortsteil Steinbergen),

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet I),

Weser-Ems mit der

kreisfreien Stadt
Osnabrück und den

Landkreisen
Grafschaft Bentheim

Emsland mit den

Gemeinden
Gemsbüren, Freren, Geeste, Lengerich, Lingen, Salzbergen, Spelle, Twist, Haren (ohne die Ortsteile Emen und Tinnen, die zum Lastverteilungsgebiet I gehören), Haselünne (mit den Ortsteilen Buckelte, Dörger, Hamm, Huden, Klosterholte, Lahre, Lehrte, Lotterfeld), Meppen (ohne den Ortsteil Appeldorn, der zum Lastverteilungsgebiet I gehört),

Osnabrück (ohne den Ortsteil Quakenbrück-Hengelage der Gemeinde Artland, der zum Lastverteilungsgebiet I gehört),

Vechta mit den

Gemeinden
Damme, Neuenkirchen (mit den Ortsteilen Ahe-Hinnenkam, Bieste, Hörsten, Neuenkirchen, Vörden), Steinfeld (mit den Ortsteilen Dupe, Harpendorf, Holthausen, Lehmden, Schemde, Steinfeld),

Nordrhein-Westfalen mit den

Regierungsbezirken

Arnsberg mit den

kreisfreien Städten
Bochum,
Dortmund,
Hagen (mit den früher zu Dortmund-Syburg und Schwerte gehörenden Ortsteilen sowie den Stadtteilen Am Ahlberg, Hasper Talsperre; die übrigen Stadtteile gehören zum Lastverteilungsgebiet IV),
Hamm,
Herne und den

Kreisen
Ennepe-Ruhr-Kreis mit den

Gemeinden
Breckersfeld (mit den Ortsteilen Breckersfeld, Holthausen, Lausberg, Saale, Walkmühle),
Ennepetal (ohne die Ortsteile Heide, Hillringhausen, Mühlenfeld, Uellenbecke), Gevelsberg, Hattingen, Schwelm (ohne die Ortsteile Bränbach, Dahlhausen, Weuste),
Sprockhövel, Wetter, Witten,
(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet IV),

Hochsauerlandkreis mit den

Gemeinden
Arnsberg, Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg (ohne die Ortsteile Lenne und Hundesson, die zum Lastverteilungsgebiet IV gehören), Sundern, Winterberg,

Märkischer Kreis mit den

Gemeinden
Balve, Hemer (mit dem Ortsteil Garbeck), Menden (mit dem Ortsteil Asbeck), Neuenrade (ohne den Ortsteil Neuenrade),
(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet IV),

Olpe mit den

Gemeinden
Finnentrop (ohne die Ortsteile Ahausen, Alt-Finnentrop, Forsthaus Dahm, Heggen, Hollenbock, Hülschotten, Illerschlade, Sange),
Lennestadt (mit den Ortsteilen Elspershausen, Oedingen),
(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet IV),

Siegen mit den

Gemeinden
Bad Berleburg, Erndtebrück, Bad Laasphe,
(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet IV),

Soest mit den

Gemeinden
Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Erwitte, Geske, Lippetal, Lippstadt, Möhnesee, Rüthen, Soest, Warstein, Welver, Werl, Wickede/Ruhr (ohne den Ortsteil Wimbern, der zum Lastverteilungsgebiet IV gehört),

Unna (ohne den Ortsteil Ergste der Gemeinde Schwerte, der zum Lastverteilungsgebiet IV gehört),

Detmold mit der

kreisfreien Stadt
Bielefeld und den

Kreisen
Gütersloh mit den

Gemeinden
Borgholzhausen, Gütersloh, Halle/Westf., Harzewinkel, Herzebrock, Langenberg, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock (mit den Ortsteilen Schloß Holte, Liemke; die übrigen Ortsteile gehören zum

Lastverteilungsgebiet II),
Steinhagen, Verl, Versmold,
Werther/Westf.,

Herford,
Minden-Lübbecke,
Paderborn mit den

Gemeinden
Borchen (mit dem Ortsteil Et-
teln), Büren, Lichtenau, Salz-
kotten (mit den Ortsteilen
Mantinghausen, Schwelle,
Verlar, Verne), Wünnenberg,

(die übrigen Gemeinden und
Ortsteile gehören zum Last-
verteilungsgebiet I),

Düsseldorf mit den

kreisfreien Städten
Essen (mit dem Stadtteil Burgal-
tendorf; die übrigen Stadtteile gehö-
ren zum Lastverteilungsgebiet IV),

Wuppertal (ohne die Stadtteile
Beyenburg, Dornap, Holthausen,
Schöller, die zum Lastverteilungs-
gebiet IV gehören)

und den

Kreisen
Mettmann mit der

Gemeinde
Velbert,

(die übrigen Gemeinden gehö-
ren zum Lastverteilungsgebiet
IV),

Wesel mit der

Gemeinde
Schermbeck (mit dem Ortsteil
Altschermbeck),

(die übrigen Gemeinden und
Ortsteile gehören zum Last-
verteilungsgebiet IV),

Münster mit der

kreisfreien Stadt
Münster und den

Kreisen
Borken mit den

Gemeinden
Ahaus, Borken, Gescher, Gro-
nau, Heek, Heiden, Legden,
Raesfeld (mit den Ortsteilen
Erle, Homer, Raesfeld), Re-
ken, Rhede, Schöppingen,
Stadtlohn, Südlohn, Velen,
Vreden,

(die übrigen Gemeinden und
Ortsteile gehören zum Last-
verteilungsgebiet IV),

Coesfeld,
Recklinghausen mit den

Gemeinden
Castrop-Rauxel, Datteln,
Dorsten (ohne die Ortsteile E-
kel, Östrich, Tönsholt), Hal-
tern, Herten, Marl, Oer-
Erkschwick, Recklingshau-
sen, Waltrop,

(die übrigen Gemeinden und
Ortsteile gehören zum Last-
verteilungsgebiet IV),

Steinfurt,
Warendorf.

Lastverteilungsgebiet IV

Die Länder

Nordrhein-Westfalen mit den

Regierungsbezirken
Arnsberg mit der

kreisfreien Stadt
Hagen (ohne die früher zu Dort-
mund-Syburg und
Schwerte gehörenden
Ortsteile sowie ohne die
Stadtteile Am Ahlberg und
Hasper Talsperre, die zum
Lastverteilungsgebiet III
gehören)

und den

Kreisen

Ennepe-Ruhr-Kreis mit den

Gemeinden

Breckerfeld (und den Ortsteilen Altena, Klütingen, Niederklütingen, Oberklütingen, Richlingen, Schifffahrt), Ennepetal (mit den Ortsteilen Heide, Hillringhausen, Mühlenfeld, Uellenbecke), Herdecke, Schwelm (mit den Ortsteilen Branbach, Dahlhausen, Weuste),

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Hochsauerlandkreis mit der

Gemeinde

Schmallenberg (mit den Ortsteilen Hundesossen, Lenne),

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Märkischer Kreis mit den

Gemeinden

Altena, Halver, Hemer (ohne den Ortsteil Garbeck), Herscheid, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Mengen (ohne den Ortsteil Asbeck), Nachrodt-Wiblingwerde, Neuenrade (mit dem Ortsteil Neuenrade), Plettenberg, Schalksmühle, Werdohl,

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Olpe mit den

Gemeinden

Attendorf, Drolshagen, Finnentrop (mit den Ortsteilen Ahausen, Alt-Finnentrop, Forsthaus Dahm, Heggen, Hollenbock, Hülschetten, Illeschlade, Sange), Kirchhundem, Lenne-

stadt (ohne die Ortsteile Elspeperhusen, Oedingen), Olpe, Wenden,

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Siegen mit den

Gemeinden

Burbach, Freudenberg, Hilchenbach, Kreuztal, Netphen, Neunkirchen, Siegen, Wilsdorf,

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Soest mit der

Gemeinde

Wickede/Ruhr (mit dem Ortsteil Wimbern),

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Unna mit der

Gemeinde

Schwerte (mit dem Ortsteil Ergste),

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Düsseldorf mit den

kreisfreien Städten

Düsseldorf,

Duisburg,

Essen

(ohne den Stadtteil Burgaltendorf, der zum Lastverteilungsgebiet III gehört),

Krefeld

Mönchengladbach,

Mülheim,

Oberhausen,

Remscheid,

Sölingen,

Wuppertal

(mit den Stadtteilen Beyenburg, Dornap, Holthausen, Schöller)

und den

Kreisen
Kleve,
Mettmann (ohne die Gemeinde
Velbert, die zum Last-
verteilungsgebiet III ge-
hört),

Neuss,
Viersen,
Wesel (ohne den Ortsteil Alt-
scharmbeck der Ge-
meinde Scharmbeck,
der zum Lastvertei-
lungsgebiet III gehört),

Köln,
Münster mit den

kreisfreien Städten
Bottrop,
Gelsenkirchen und den

Kreisen
Borken mit den

Gemeinden
Bocholt, Isselburg, Raesfeld
(mit dem Ortsteil Overbeck),
(die übrigen Gemeinden und
Ortsteile gehören zum Last-
verteilungsgebiet III),

Recklinghausen mit den

Gemeinden
Dorsten (mit den Ortsteilen E-
kel, Östrich, Tönsholt), Glad-
beck,
(die übrigen Gemeinden und
Ortsteile gehören zum Last-
verteilungsgebiet III),

Hessen mit dem

Regierungsbezirk
Gießen mit dem

Landkreis
Lahn-Dill-Kreis mit der

Stadt
Haiger (mit den Stadtteilen
Offdilln, Dillbrecht, Roden-
bach, Fellerdilln, Steinbach,

Haigerseelbach und Allen-
dorf),

(die übrigen Städte/Gemein-
den und Stadt-/Ortsteile gehö-
ren zum Lastverteilungsgebiet
II bzw. V),

Rheinland-Pfalz mit den Bereichen der

ehemaligen Regierungsbezirke

Trier,

Koblenz mit der

kreisfreien Stadt
Koblenz und den

Landkreisen
Ahrweiler,
Altenkirchen (Westerwald),
Neuwied,
Westerwaldkreis,
Birkenfeld mit den

Verbandsgemeinden
Birkenfeld (mit der Ortsge-
meinde Börfink), Herrstein (mit
den Ortsgemeinden Allen-
bach, Bruchweiler, Kempfeld,
Sensweiler, Wirschweiler),
Rhaunen (mit den Ortsge-
meinden Asbach, Bollenbach,
Gösenroth, Hausen, Hellerts-
hausen, Horbruch, Hotten-
bach, Krummenau, Oberkirn,
Rhaunen, Schauraen, Schwer-
bach, Stipshausen, Sulzbach,
Weitersbach),
(die übrigen Gemeinden gehö-
ren zum Lastverteilungsgebiet
V),

Cochem-Zell (ohne den Ge-
meindeteil Lützbachtal
der Ortsgemeinde
Treis-Karden der Ver-
bandsgemeinde Treis-
Karden),

Mayen-Koblenz (ohne die
beim Lastvertei-
lungsgebiet V auf-
geführten Ortsge-
meinden der Ver-
bandsgemeinde

Untermosel),

Rhein-Hunsrück-Kreis mit der

verbandsfreien Gemeinde
Boppard (Stadt) (mit dem Gemeindeteil Jakobsberg) und den

Verbandsgemeinden
Kastellaun (mit der Ortsgemeinde Mastershausen),
Kirchberg (Hunsrück) (mit den Ortsgemeinden Bärenbach, Belg, Büchenbeuren, Hahn, Hirschfeld (Hunsrück), Lauferweiler, Lützenhausen, Lindenschied, Niedersohren, Niederweiler, Ravensbeuren, Rödelhausen, Sohren, Wahle-
nau, Woppenroth, Würrich),
(die übrigen Gemeinden/Gemeindeteile gehören zum Lastverteilungsgebiet V),

Rhein-Lahn-Kreis mit den

Verbandsgemeinden
Bad Ems (mit der Ortsgemeinde Arzbach),
Braubach (mit der Ortsgemeinde Braubach [Stadt]),
Diez (mit der Ortsgemeinde Isselbach [mit dem Gemeindeteil Ruppenrod]),
(die übrigen Gemeinden/Gemeindeteile gehören zum Lastverteilungsgebiet V).

Lastverteilungsgebiet V

Die Länder

Saarland,

Rheinland-Pfalz mit den Bereichen der

ehemaligen Regierungsbezirke

Rheinhessen-Pfalz,

Koblenz mit den

Landkreisen
Bad Kreuznach,
Birkenfeld (ohne die beim

Lastverteilungsgebiet IV
aufgeführten Gemein-
den),

Cochem-Zell (mit dem Gemein-
deteil Lützbachtal der
Ortsgemeinde Treis-
Karden der Verbands-
gemeinde Treis-Karden),

Mayen-Koblenz (mit den Orts-
gemeinden Brodenbach,
Burgen, Macken, Nör-
tershausen der Ver-
bandsgemeinde Unter-
mosel),
(die übrigen Gemeinden/
Gemeindeteile gehören
zum Lastverteilungsge-
biet IV),

Rhein-Hunsrück-Kreis (ohne
die beim Lastvertei-
lungsgebiet IV aufge-
führten Gemeinden/Ge-
meindeteile),

Rhein-Lahn-Kreis (ohne die
beim Lastverteilungsge-
biet IV aufgeführten Ge-
meinden/Gemeindeteile),

Hessen mit den

Regierungsbezirken

Darmstadt mit den

kreisfreien Städten
Darmstadt, Offenbach am Main,
Wiesbaden, Frankfurt am Main (mit
den Stadtteilen Zeilsheim, Unterlie-
derbach, Sossenheim, Höchst, Nied-
erndorf, Sindlingen Kalbach),

(die übrigen Stadtteile gehören zum
Lastverteilungsgebiet II)

und den

Landkreisen

Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau,
Main-Taunus-Kreis, Odenwald-
kreis, Offenbach, Rheingau-
Taunus-Kreis,
Bergstraße (ohne die

beim Lastverteilungsge-
biet VI aufgeführten
Städte und Stadtteile),

Hochtaunuskreis (ohne die
beim Lastverteilungsge-

biet II aufgeführten
Stadtteile),
Main-Kinzig-Kreis mit der

Stadt Hanau (mit den Stadt-
teilen Steinheim
am Main und
Klein-Auheim),

(die übrigen Städte/Gemein-
den und Stadt-/Ortsteile gehö-
ren zum Lastverteilungsgebiet
II),

Wetteraukreis mit der

Stadt Butzbach (mit den
Stadtteilen Bodenrod und
Maibach),

(die übrigen Städte/Gemein-
den und Stadt-/Ortsteile gehö-
ren zum Lastverteilungsgebiet
II),

Gießen mit den

Landkreisen
Gießen mit der

Gemeinde Langgöns (mit dem
Ortsteil Espa),

(die übrigen Städte/Gemein-
den und Stadt-/Ortsteile gehö-
ren zum Lastverteilungsgebiet
II),

Lahn-Dill-Kreis mit der

Gemeinde
Waldsolms (mit den Ortsteilen
Brandoberndorf, Weiperfelden,
Hasselborn),

(die übrigen Städte/Gemeinde
und Stadt-/Ortsteile gehören
zum Lastverteilungsgebiet II
bzw. IV),

Limburg-Weilburg (ohne die
beim Lastverteilungsge-
biet II aufgeführten
Städte/Gemeinden und
Stadt-/Ortsteile),

Baden-Württemberg mit dem

Regierungsbezirk
Karlsruhe mit dem

Kreis/Landkreis
Rhein-Neckar-Kreis mit den

Gemeinden/Städten
Heddesbach, Eberbach
(ohne die beim Lastvertei-
lungsgebiet VI aufgeführten
Stadt- oder Gemeindeteile),
Neckargemünd (ohne die
beim Lastverteilungsgebiet
VI aufgeführten Stadt- oder
Gemeindeteile),
Lobbach-Lobenfeld (ohne die
beim Lastverteilungsgebiet
VI aufgeführten Stadt- oder
Gemeindeteile),
Weinheim (ohne die beim
Lastverteilungsgebiet VI
aufgeführten Stadt- oder
Gemeindeteile),

Bayern mit dem

Regierungsbezirk
Unterfranken mit der

kreisfreien Stadt
Aschaffenburg und dem

Landkreis Aschaffenburg mit den

Gemeinden
Kahl a. Main (mit der Siedlung
„Am Kimmelsteich“),
Karlstein a. Main, Kleinost-
heim, Mainaschaff, Stockstadt
a. Main,

(die übrigen Gemeinden und
Gemeindeteile gehören zum
Lastverteilungsgebiet VIII).

Lastverteilungsgebiet VI

Die Länder

Hessen mit dem

Regierungsbezirk
Darmstadt mit dem

Landkreis
Bergstraße mit den

Städten
Heppenheim (Bergstraße) (mit
dem Stadtteil Ober-Lauden-
bach),
Hirschhorn (Neckar) (mit dem
Stadtteil Igelsbach),
Lampertheim (mit dem Stadt-
teil Hüttenfeld),
Viernheim,

(die übrigen Städte/Gemein-
den und Stadt-/Ortsteile gehö-
ren zum Lastverteilungsgebiet
V),

Baden-Württemberg mit den

Regierungsbezirken

Stuttgart mit den

Kreisen/Landkreisen
Heilbronn Land mit den

Gemeinden/Städten
Bad Rappenau (mit den
Stadtteilen Babstadt, Grom-
bach, Heinsheim, Obergim-
pern, Treschklingen, Wollen-
berg, Zimmershof), Eppingen
(Stadt), Gemmingen, Gun-
delsheim (mit den Stadtteilen
Bernbrunn, Böttinger Hof), Itt-
lingen, Kirchardt, Siegelsbach,

(die übrigen Gemeinden und
Ortsteile gehören zum Last-
verteilungsgebiet VII),

Main-Tauber-Kreis (ohne die
beim Lastverteilungsgebiet
VII aufgeführten Gemeinden
und Stadt-/Ortsteile),

Karlsruhe mit den

kreisfreien Städten
Baden-Baden, Karlsruhe, Heidel-
berg, Mannheim und den

Kreisen/Landkreisen
Karlsruhe (ohne die beim
Lastverteilungsgebiet VII

aufgeführten Gemeinden
und Stadt-/Ortsteile),

Rastatt (ohne die Gemein-
de Loffenau, die beim Last-
verteilungsgebiet VII aufge-
führt ist),

Neckar-Odenwald-Kreis (ohne
die beim Lastverteilungsge-
biet VII aufgeführten Ge-
meinden und Stadt-/Orts-
teile)

Rhein-Neckar-Kreis mit den

Gemeinden/Städten
Altlußheim, Angelbachtal,
Bammental, Brühl (ohne
'rechtsrheinisch der Koller'),
Dielheim, Dossenheim, Eber-
bach (Stadt) (mit den Stadt-
teilen Friedrichsdorf, Gaimüh-
le, Lindach, Pleutersbach, Ro-
ckenau, Unterdielbach), Edin-
gen-Neckarhausen, Epfen-
bach, Eppelheim, Eschel-
bronn, Gaiberg, Heddesheim,
Heiligkreuzsteinach, Helm-
stadt-Bargen, Hemsbach (oh-
ne Balzenbach), Hirschberg
an der Bergstraße, Hocken-
heim, Ilvesheim, Ketsch, La-
denburg (Stadt), Laudendach,
Leimen, Lobbach-Lobenfeld
(mit dem Ortsteil Waldwim-
mersbach), Malsch, Mauer,
Meckesheim, Mühlhausen,
Neckarbischofsheim (Stadt),
Neckargemünd (Stadt) (mit
den Stadtteilen Dilsberg, Mü-
ckenloch, Waldhilsbach), Nei-
denstein, Neulußheim, Nuß-
loch, Oftersheim, Plankstadt,
Rauenberg (Stadt), Reicharts-
hausen, Reilingen, Sandhau-
sen, St. Leon-Rot, Schönau
(Stadt), Schönbrunn, Schries-
heim (Stadt), Schweizingen
(Stadt), Sinsheim (Stadt),
Spechbach, Waibstadt (Stadt),
Walldorf (Stadt), Weinheim
(Stadt) (mit den Stadtteilen
Hohensachsen, Lützelbach-
sen, Oberflockenbach, Rip-
penweier, Ritschweier, Sulz-
bach), Wiesenbach, Wiesloch
(Stadt), Wilhelmsfeld, Zuzen-
hausen,

(die übrigen Gemeinden/
Städte gehören zum Lastver-
teilungsgebiet V),

Enzkreis (ohne die beim
Lastverteilungsgebiet VII
aufgeführten Gemeinden
und Ortsteile),

Freudenstadt mit der

Gemeinde
Bad Rippoldsau-Schapbach,

Freiburg mit der

kreisfreien Stadt
Freiburg und den

Kreisen/Landkreisen
Breisgau-Hochschwarzwald,
Emmendingen, Ortenaukreis,
Lörrach, Waldshut,

Rottweil mit den

Gemeinden/Städten
Hardt, Schenkenzell (ohne
den Ortsteil Neuhaus bei Zoll-
haus Württemberg), Schiltach,
Tennenbronn,

(die übrigen Gemeinden und
Ortsteile gehören zum Last-
verteilungsgebiet VII),

Schwarzwald-Baar-Kreis (ohne
die beim Lastverteilungsge-
biet VII aufgeführten Ge-
meinden und Stadt-/Orts-
teile),

Tuttlingen mit den

Gemeinden/Städten
Emmingen-Liptingen (mit dem
Ortsteil Emmingen), Geisin-
gen, Immendingen (mit den
Ortsteilen Immendingen, Hat-
tingen, Mauenheim), Neuhaus-
en ob Eck (mit dem Ortsteil
Schwandorf),

(die übrigen Gemeinden und
Ortsteile gehören zum Last-
verteilungsgebiet VII),

Konstanz mit den

Gemeinden/Städten
(ohne die beim Lastvertei-
lungsgebiet VII aufgeführten
Gemeinden und Stadt-/Orts-
teile),

Tübingen mit den

Kreisen/Landkreisen
Bodenseekreis (ohne die
beim Lastverteilungsgebiet
VII aufgeführten Gemein-
den/Städte und Stadtteile),

Sigmaringen mit den

Gemeinden/Städten
Beuron (mit den Ortsteilen
Hausen i.T., Thiergarten),
Herdwangen-Schönach, Ill-
mensee, Inzigkofen (mit dem
Ortsteil Engelwies), Krau-
chenwies (mit den Ortsteilen
Göggingen und Ettisweiler),
Leibertingen (mit den Ortstei-
len Leibertingen, Kreen-
heinstetten), Meßkirch, Ost-
rach (mit dem Ortsteil Burg-
weiler), Pfullendorf, Sauldorf,
Schwenningen, Sigmaringen
(mit dem Stadtteil Gutenstein),
Stetten am kalten Markt (ohne

die Stadtteile Frohnstetten und
Storzingen), Wald,

(die übrigen Gemeinden und
Stadt-/Ortsteile gehören zum
Lastverteilungsgebiet VII),

Zollernalbkreis mit der

Gemeinde
Meßstetten (mit dem Ortsteil
Heinstetten).

Lastverteilungsgebiet VII

Die Länder

Baden-Württemberg mit den

Regierungsbezirken

Stuttgart mit den

Kreisen/Landkreisen

Heilbronn Stadt, Stuttgart Stadt, Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg, Rems-Murr-Kreis, Hohenlohekreis, Schwäbisch Hall, Heidenheim, Ostalbkreis,

Heilbronn Land (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VI aufgeführten Gemeinden/Städte)

Main-Tauber-Kreis mit den

Gemeinden/Städten

Ahorn (ohne den Ortsteil Buch am Ahorn und Schillingstadt), Assamstadt, Bad Mergentheim, Creglingen, Igersheim, Niederstetten, Weikersheim,

(die übrigen Gemeinden und Stadt-/Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VI),

Karlsruhe mit den

Kreisen/Landkreisen

Calw,
Karlsruhe mit den

Gemeinden/Städten

Kürnbach, Oberderdingen (ohne den Ortsteil Flehingen), Sulzfeld,

(die übrigen Gemeinden und Stadt-/Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VI),

Rastatt mit der

Gemeinde
Loffenau,

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VI),

Neckar-Odenwald-Kreis mit den

Gemeinden/Städten

Adelsheim, Buchen (mit den

Stadtteilen Eberstadt, Götzingen, Rinschheim), Hardheim (mit dem Ortsteil Gerichtstetten), Osterburken (ohne die Stadtteile Hemsbach, Schlierstadt),

(die übrigen Städte/Gemeinden und Stadt-/Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VI),

Enzkreis mit den

Gemeinden/Städten

Birkenfeld, Engelsbrand, Frielzheim, Heimsheim, Illingen, Kelttern (mit dem Ortsteil Niebelsbach), Knittlingen, Maulbronn, Mönsheim, Mühlacker, Neuenbürg, Neuhausen, Niefern-Öschelbronn, Öbronn-Dürrn (mit dem Ortsteil Ölbronn), Ötisheim, Sternenfels, Straubenhardt (ohne den Ortsteil Langenalb), Wiernsheim, Wimsheim, Wurmberg,

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VI),

Freudenstadt (ohne die Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach, die beim Lastverteilungsgebiet VI aufgeführt ist),

Freiburg mit den

Kreisen/Landkreisen

Rottweil (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VI aufgeführten Gemeinden/Gemeindeteile),

Schwarzwald-Baar-Kreis mit den

Gemeinden/Städten

Bad Dürkheim (mit den Stadtteilen Biesingen Hochemmingen, Oberbaldingen, Öfingen, Sunthausen, Unterbaldingen), Donaueschingen (mit den Stadtteilen Aasen, Heidenhofen), Königsfeld (mit dem Ortsteil Weiler), Nierdeschach (mit dem Ortsteil Fischbach), Tuningen, Villin-

gen-Schwenningen (mit den Stadtteilen Mühlhausen, Schwenningen, Weigheim),

(die übrigen Gemeinden und Stadt-/Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VI),

Tuttlingen (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VI aufgeführten Gemeinden/Gemeindeteile),

Konstanz mit den

Gemeinden/Städten Aach, Eigeltingen (ohne die Ortsteile Heudorf, Honstetten, Münchhöf, Reute, Rorgenwies), Volkertshausen,

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VI),

Tübingen mit der

kreisfreien Stadt Ulm und den

Kreisen/Landkreisen Reutlingen, Tübingen, Alb-Donau-Kreis, Biberach, Zollernalbkreis (ohne den Ortsteil Heinstetten der Gemeinde Meßstetten, der beim Lastverteilungsgebiet VI aufgeführt ist),

Bodenseekreis mit den

Gemeinden/Städten Eriskirch, Friedrichshafen, Kreßbronn, Langenargen, Meckenbeuren, Neukirch, Oberteuringen, Tettnang),

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VI),

Ravensburg (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VIII aufgeführten Gemeinden und Stadt-/Ortsteile),

Sigmaringen (ohne die beim

Lastverteilungsgebiet VI aufgeführten Gemeinden/Städte und Stadt-/Ortsteile),

Bayern mit den

Regierungsbezirken

Mittelfranken mit dem

Landkreis Ansbach mit der

Gemeinde Wilburgstetten (mit dem Gemeindeteil Rühlingstetten),
(die übrigen Gemeinden und Gemeindeteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VIII),

Unterfranken mit dem

Landkreis Würzburg mit den

Gemeinden/Städten Aub, Bieberehren, Bütthard, Frickenhausen a. Main, Gaukönigshofen, Giebelstadt (mit dem Gemeindeteil Allersheim), Kirchheim, Ochsenfurt, Riedenheim, Röttingen, Sonderhofen, Tauberrettersheim,
(die übrigen Gemeinden/Städte und Gemeinde-/Stadtteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VIII),

Schwaben mit den

Landkreisen Dillingen a.d. Donau mit den

Gemeinden/Städten Bachhagel, Bächingen a.d. Brenz, Gundelfingen a.d. Donau (ohne die Stadtteile Eichenbrunn, Hygstetterhof, Peterswörth), Haunsheim, Lauingen (Donau) (mit den Stadtteilen Frauenriedhausen, Veitriedhausen), Medlingen, Mödingen, Syrgenstein, Wittis-

lingen (ohne den Gemeindeteil Schabringen), Ziertheim, Zöschingen,

(die übrigen Gemeinden/Städte und Gemeinde-/Stadtteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VIII),

Donau-Ries mit den

Gemeinden/Städten
Alerheim, Amerdingen, Auhausen (ohne die Gemeindeteile Heuhof, Linkersbaindt, Pfeifhof, Zirndorf), Deiningen, Donauwörth (mit den Stadtteilen Dittelspoint, Felsheim, Huttenbach, Maggenhof, Wörnitzstein), Ederheim, Ehingen a. Ries, Forheim, Fremdungen, Hainsfarth (ohne die Gemeindeteile Hasenmühle, Steinhart, Ziegelhütte), Harburg (Schwabben) (ohne den Stadtteil Mündling), Hohenaltheim, Maihingen, Marktoffingen, Megesheim (mit dem Gemeindeteil Megesheim), Mönchsdeggingen (ohne den Gemeindeteil Untermagerbein), Möttingen, Munningen, Nördlingen, Oettingen i. Bay., Reimlingen, Wallerstein, Wechingen, Wemding,

(die übrigen Gemeinden und Gemeindeteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VIII),

Günzburg mit den

Städten
Günzburg, (mit dem Stadtteil Riedhausen b. Günzburg), Leipheim

(die übrigen Gemeinden und Stadtteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VIII),

Lindau (Bodensee) mit den

Gemeinden
Gestratz (mit dem Gemeindeteil Ackers), Hergatz (mit den Gemeindeteilen Gses, Handwerks, Staudach), Maierhöfen

(mit den Gemeindeteilen Schweinebach, Steinlishof, Wolfbühl),

(die übrigen Gemeinden und Gemeindeteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VIII),

Neu-Ulm mit der

Gemeinde
Elchingen (mit Ausnahme des Fabrikgeländes Glockeraustraße 2 - 4),

(die übrigen Gemeinden und Gemeindeteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VIII),

Oberallgäu mit den

Gemeinden
Altusried (mit den Gemarkungen Frauenzell, Kimratshofen, Mutmannshofen), Buchenberg (mit den Gemeindeteilen Eschachthal, Exenried, Häfeliswald, Kreuzthal, Ulmerthal, Wolfsberg),

(die übrigen Gemeinden und Gemeindeteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VIII).

Lastverteilungsgebiet VIII

Die Länder

Bayern mit den

Regierungsbezirken

Oberbayern,

Niederbayern,

Oberpfalz,

Oberfranken,

Mittelfranken (ohne den Gemeindeteil Rühlingstetten der Gemeinde Wilburgstetten des Landkreises Ansbach),

Unterfranken mit den

kreisfreien Städten
Schweinfurt und Würzburg und den

Landkreisen
Aschaffenburg (ohne die beim
Lastverteilungsgebiet V
aufgeführten Gemeinden
und Gemeindeteile),
Bad Kissingen, Haßberge, Kitzin-
gen, Main-Spessart, Miltenberg,
Rhön-Grabfeld, Schweinfurt,
Würzburg (ohne die beim
Lastverteilungsgebiet VII
aufgeführten Gemeinden
und Gemeindeteile),

Schwaben mit den

kreisfreien Städten
Augsburg, Kaufbeuren, Kempten
(Allgäu), Memmingen und den

Landkreisen
Aichach-Friedberg,
Augsburg,
Dillingen a.d. Donau (ohne die
zum Lastverteilungsgebiet
VII gehörenden Gemeinden
und Stadt-/Gemeindeteile),
Donau-Ries (ohne die zum
Lastverteilungsgebiet VII
gehörenden Gemeinden
und Stadt-/Gemeindeteile),
Günzburg (ohne den Stadtteil
Riedhausen b. Günzburg
und ohne die Stadt Leip-
heim, die zum Lastvertei-
lungsgebiet VII gehören),
Lindau (Bodensee) (ohne die
zum Lastverteilungsgebiet
VII gehörenden Gemeinden
und Gemeindeteile),
Neu-Ulm (ohne den zum Last-
verteilungsgebiet VII gehö-
renden Teil der Gemeinde
Elchingen),
Oberallgäu (ohne die von
österreichischer Seite ver-
sorgte Gemeinde Balder-
schwang sowie ohne die
beim Lastverteilungsgebiet
VII aufgeführten Gemeinden
und Gemeindeteile),
Ostallgäu,
Unterallgäu,

Baden-Württemberg mit dem

Regierungsbezirk
Tübingen mit dem

Landkreis
Ravensburg mit den

Gemeinden/Städten
Achberg (mit den Ortsteilen
Regnitz und Strohdorf), Isny
(mit den Gemeindeteilen Ar-
gen, Schiedel, Sommerberg),
Leutkirch (mit dem Gemein-
deteil Rotis),

(die übrigen Gemeinden/
Städte und Orts-/Stadtteile
gehören zum Lastverteilungs-
gebiet VII).

Lastverteilungsgebiet IX

Die Länder

Brandenburg,
Mecklenburg-Vorpommern,
Sachsen,
Sachsen-Anhalt mit den

Regierungsbezirken

Magdeburg ohne die

Stadt Oebisfelde (mit den Ortsteilen
Breitenrode, Wassensdorf, Wed-
dendorf), die zum Lastverteilungs-
gebiet I gehört,

Dessau,

Halle,

Thüringen.

Lastverteilungsgebiet X

Das Land

Berlin."

3. Die Verordnung über die Sicherstellung
der Gasversorgung (Gaslastverteilungs-
Verordnung – GasLastV) vom 21. Juli

1976 (BGBl. I S. 1849) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gaslastverteilungs-Verordnung wird wie folgt gefasst:

**„Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 1
der Gaslastverteilungs-Verordnung**

Die aus versorgungstechnischen Gründen gebildeten Lastverteilungsgebiete I bis VII (Gebietsstand 01.03.1996) umfassen:

Lastverteilungsgebiet I

Die Länder

Bremen,

Hamburg,

Schleswig-Holstein,

Niedersachsen

mit den Regierungsbezirken

Braunschweig (ohne die Gemeinden/Städte Friedland, Göttingen, Rosdorf aus dem Landkreis Göttingen, die zum Lastverteilungsgebiet III gehören)

Hannover,

Lüneburg,

Weser-Ems (ohne die kreisfreie Stadt Osnabrück und ohne die zum Lastverteilungsgebiet II gehörenden Gemeinden/Städte des Landkreises Osnabrück),

Hessen

mit dem Regierungsbezirk Kassel

mit dem Kreis/Landkreis Kassel

mit den Gemeinden/Städten Ahnatal, Bad Karlshafen, Calden, Espenau, Fulda (ohne den Ortsteil Ihringshausen), Grebenstein, Gutsbezirk Reinhardswald, Hofgeismar, Immenhausen, Liebenau, Oberweser, Reinhardshagen, Trendelburg, Vellmar, Wahlsburg

(die übrigen Gemeinden/Städte und Stadt-/Ortsteile gehören zu den Lastverteilungsgebieten II oder III),

Mecklenburg-Vorpommern

mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg

mit den Gemeinden/Städten Alt Meteln, Badow, Böken, Brüsewitz, Bülow, Carlow, Cramonshagen, Dalberg-Wendelstorf, Dassow, Dechow, Demern, Dragun, Gadebusch, Grambow, Groß Molzahn, Groß Salitz, Harkensee, Holdorf, Kalkhorst, Kneese, Köchelstorf b. Rehna, Krembz, Löwitz, Lüdersdorf, Lützwitz, Mühlen-Eichsen, Nesow, Nienmark, Perlin, Pokrent, Pötenitz, Rehna, Renzow, Rieps, Roggendorf, Schlagsdorf, Schönberg, Selmsdorf, Testorf-Steinfurt, Thandorf, Utecht, Veelböken, Vitense, Wedendorf, Zickhusen

(die übrigen Gemeinden/Städte gehören zum Lastverteilungsgebiet VII)

mit dem Landkreis Ludwigslust

mit den Gemeinden/Städten Dümmer, Gallin, Gresse, Lüttow, Nostorf, Schwanheide, Valluhn, Zarrentin, Zülów

(die übrigen Gemeinden/Städte gehören zum Lastverteilungsgebiet VII),

Sachsen-Anhalt

mit dem Regierungsbezirk Magdeburg

mit dem Bördekreis

mit den Gemeinden/Städten Ausleben, Barneberg, Beckendorf-Neindorf, Gröningen, Großalsleben, Hamersleben, Harbke, Hötersleben, Hordorf, Hornhausen, Krottorf, Marienborn, Neuwegersleben, Oschersleben, Sommersdorf, Völpke, Wackersleben, Wulferstedt

(die übrigen Gemeinden/Städte

gehören zum Lastverteilungsgebiet VII),

mit dem Landkreis Halberstadt

mit den Gemeinden/Städten
Aspenstedt, Berßel, Danstedt,
Halberstadt, Harsleben,
Langenstein, Lüttgenrode, Osterwieck, Sargstedt, Schauen,
Schwanebeck, Ströbeck, Wegeleben, Zilly

(die übrigen Gemeinden/Städte gehören zum Lastverteilungsgebiet VII),

mit dem Ohrekreis

mit den Gemeinden/Städten
Beendorf, Morsleben, Oebisfelde,
Schwanefeld, Walbeck, Weferlingen

(die übrigen Gemeinden/Städte gehören zum Lastverteilungsgebiet VII),

mit dem Landkreis Quedlinburg

mit der Gemeinde Westerhausen

(die übrigen Gemeinden/Städte gehören zum Lastverteilungsgebiet VII),

mit dem Landkreis Wernigerode

mit den Gemeinden/Städten Abbenrode, Altenbrak, Benneckenstein, Blankenburg, Cattenstedt, Darlingerode, Derenburg, Drübeck, Elbingerode, Elend, Heimbürg, Heudeber, Hüttenrode, Ilsenburg, Langeln, Reddeber, Schierke, Stapelburg, Veckenstedt, Wasserleben, Wernigerode, Wienrode

(die übrigen Gemeinden/Städte gehören zum Lastverteilungsgebiet VII).

Lastverteilungsgebiet II

Die Länder

Nordrhein-Westfalen

mit den Regierungsbezirken

Arnsberg,

Detmold,

Düsseldorf,

Köln,

Münster,

Niedersachsen

mit dem Regierungsbezirk Weser-Ems

mit der kreisfreien Stadt Osnabrück

und dem Landkreis Osnabrück

mit den Gemeinden/Städten Bad Essen, Bad Iburg, Bad Laer, Bad Rothenfelde, Belm, Bissendorf, Bohmte, Dissen am Teutoburger Wald, Georgsmarienhütte, Hagen am Teutoburger Wald, Hasbergen, Hilter am Teutoburger Wald, Melle, Ostercappeln, Wallenhorst

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet I),

Rheinland-Pfalz

mit den Bereichen der ehemaligen Regierungsbezirke

Koblenz

mit der kreisfreien Stadt Koblenz

und den Landkreisen Ahrweiler, Altenkirchen (Westerwald), Mayen-Koblenz, Neuwied, Westerwaldkreis, Cochem-Zell (ohne die Verbandsgemeinde Zell (Mosel), die zum Lastverteilungsgebiet IV gehört),

Rhein-Hunsrück-Kreis

Rhein-Lahn-Kreis

mit der großen kreisangehörigen Stadt Lahnstein und der Verbandsgemeinde Braubach

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Trier

mit den Landkreisen

Daun,

Bitburg-Prüm

mit der Verbandsgemeinde Prüm,

Hessen

mit den Regierungsbezirken

Gießen

mit dem Kreis/Landkreis Marburg-Biedenkopf

mit den Gemeinden/Städten Angelburg, Biedenkopf, Breidenbach, Dautphetal, Steffenberg

(die übrigen Gemeinden/Städte gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Kassel

mit den Kreisen/Landkreisen

Kassel

mit den Gemeinden/Städten Breuna, Wolfhagen

(die übrigen Gemeinden/Städte gehören zu den Lastverteilungsgebieten I oder III),

Waldeck-Frankenberg

mit den Gemeinden/Städten Allendorf (Eder), Arolsen, Battenberg (Eder), Bromskirchen, Burgwald, Diemelsee, Diemelstadt, Frankennau, Frankenberg (Eder), Gemünden (Wohra), Haina (Kloster), Hatzfeld (Eder), Korbach, Lichtenfels, Rosenthal, Twistetal, Volksmarsen, Vöhl, Waldeck, Willingen (Upland)

(die übrigen Gemeinden/Städte gehören zum Lastverteilungsgebiet III).

Lastverteilungsgebiet III

Die Länder

Hessen

mit den Regierungsbezirken

Darmstadt

mit den kreisfreien Städten Darmstadt, Frankfurt am Main, Offenbach am Main, Wiesbaden und den Kreisen/Landkreisen Bergstraße (ohne die zum Lastverteilungsgebiet V gehörende Stadt

Viernheim), Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Odenwaldkreis, Offenbach, Rheingau-Taunus-Kreis, Wetteraukreis,

Gießen

mit den Kreisen/Landkreisen Gießen, Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg, Vogelsbergkreis, Marburg-Biedenkopf (ohne die beim Lastverteilungsgebiet II aufgeführten Gemeinden/Städte),

Kassel

mit der kreisfreien Stadt Kassel

und den Kreisen/Landkreisen Fulda, Hersfeld-Rotenburg (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden/Städte), Kassel (ohne die bei den Lastverteilungsgebieten I und II aufgeführten Gemeinden/Städte), Schwalm-Eder-Kreis, Waldeck-Frankenberg (ohne die beim Lastverteilungsgebiet II aufgeführten Gemeinden/Städte), Werra-Meißner-Kreis, (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden/Städte)

Niedersachsen

mit dem Regierungsbezirk Braunschweig

mit dem Landkreis Göttingen

mit den Gemeinden/Städten Friedland, Göttingen, Rosdorf

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet I),

Rheinland-Pfalz

mit den Bereichen der ehemaligen Regierungsbezirke

Koblenz

mit dem Landkreis Rhein-Lahn-Kreis (ohne die beim Lastverteilungsgebiet II aufgeführten Gemeinden)

Rheinhessen-Pfalz

mit der kreisfreien Stadt Mainz

und den Landkreisen

Alzey-Worms

mit der verbandsfreien Gemeinde
Osthofen (Stadt)

und den Verbandsgemeinden Eich,
Westhofen, Wörrstadt mit der Orts-
gemeinde Partenheim

(die übrigen Gemeinden gehören
zum Lastverteilungsgebiet IV),

Mainz-Bingen (ohne die Verbandsge-
meinde Sprendlingen-Gensingen, die
zum Lastverteilungsgebiet IV gehört),

Bayern

mit dem Regierungsbezirk Unterfran-
ken

mit der kreisfreien Stadt Aschaffen-
burg

und dem Landkreis Aschaffenburg

mit den Gemeinden/Städten Alze-
nau i. Ufr., Bessenbach, Blanken-
bach, Geiselbach, Glattbach,
Goldbach, Haibach, Hösbach, Jo-
hannesberg, Kahl a. Main, Karl-
stein a. Main, Kleinkahl, Kleinost-
heim, Krombach, Laufach, Maina-
schaff, Mömbris, Sailauf, Schöll-
krippen, Sommerkahl, Stockstadt
a. Main, Waldaschaff, Western-
grund

(die übrigen Gemeinden gehören
zum Lastverteilungsgebiet VIa),

Thüringen

mit dem Landkreis Eichsfeld

Lastverteilungsgebiet IV

Die Länder

Saarland,

Rheinland-Pfalz

mit den Bereichen der ehemaligen Re-
gierungsbezirke

Koblenz

mit den Landkreisen Bad Kreuznach,
Birkenfeld,

Cochem-Zell

mit der Verbandsgemeinde Zell (Mo-
sel)
(die übrigen Gemeinden gehören zum
Lastverteilungsgebiet II)

Trier

mit der kreisfreien Stadt Trier

und den Landkreisen Bernkastel-
Wittlich, Trier-Saarburg, Bitburg-Prüm
(ohne die Verbandsgemeinde Prüm,
die zum Lastverteilungsgebiet II ge-
hört)

Rheinhessen-Pfalz

mit den kreisfreien Städten Franken-
thal (Pfalz), Kaiserslautern, Landau in
der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein,
Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens,
Speyer, Zweibrücken

Worms, soweit aus dem Netz der
Saar Ferngas AG, Saarbrü-
cken/Pfalzgas GmbH, Frankenthal
(Pfalz) versorgt,

und den Landkreisen Bad Dürkheim,
Donnersbergkreis, Germersheim, Kai-
serslautern, Kusel, Südliche Wein-
straße, Ludwigshafen, Pirmasens,

Alzey-Worms (ohne die beim Last-
verteilungsgebiet III aufgeführten Ge-
meinden),

Mainz-Bingen

mit der Verbandsgemeinde
Sprendlingen-Gensingen
(die übrigen Gemeinden gehören
zum Lastverteilungsgebiet III).

Lastverteilungsgebiet V

Die Länder

Baden-Württemberg

mit den Regierungsbezirken

Freiburg,

Tübingen,

Karlsruhe,

Stuttgart (ohne die Städte Freudenberg
und Wertheim aus dem Main-Tauber-
Kreis, die zum Lastverteilungsgebiet VIa
gehören),

Bayern

mit den Regierungsbezirken

Schwaben

mit den Landkreisen Lindau (Bodensee),

Neu-Ulm

mit den Gemeinden/Städten Eichingen, Neu-Ulm, Senden, Vöhringen

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VIb),

Unterfranken

mit dem Landkreis Würzburg

mit den Gemeinden/Städten Bieberbahren, Röttingen, Tauberrettersheim

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VIa),

Rheinland-Pfalz

mit dem Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz

mit der kreisfreien Stadt Worms, soweit aus dem Netz der Gasversorgung Süddeutschland GmbH, Stuttgart/Energie- und Wasserwerke Rhein-Neckar AG, Mannheim, versorgt,

Hessen

mit dem Regierungsbezirk Darmstadt

mit dem Kreis/Landkreis Bergstraße

mit der Stadt Viernheim.

Lastverteilungsgebiet VIa

Die Länder

Baden-Württemberg

mit dem Regierungsbezirk

Stuttgart

mit dem Main-Tauber-Kreis

mit den Gemeinden Freudenberg, Wertheim,

Bayern

mit den Regierungsbezirken

Oberbayern

mit dem Landkreis Eichstätt

mit den Gemeinden/Städten Adelschlag, Altmannstein, Beilingries, Böhmfeld, Buxheim, Denkendorf, Dollnstein, Egweil, Eichstätt, Hitzhofen, Kinding, Kipfenberg, Mindelstetten, Mönsheim, Nassenfels, Pollenfeld, Schernfeld, Titting, Walting, Wellheim

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VIb),

Niederbayern

mit den Landkreisen Deggendorf (ohne die zum Lastverteilungsgebiet VIb gehörenden Gemeinden)

Freyung-Grafenau

Kelheim

mit dem Markt Painten,

Regen

Straubing-Bogen

mit den Gemeinden Ascha, Falkenfels, Haibach, Haselbach, Hunderdorf, Kirchroth, Konzell, Loitzendorf, Mariaposching, Mitterfels, Neukirchen, Niederwinkling, Parkstetten, Perasdorf, Rattenberg, Rattiszell, Sankt Englmar, Schwarzach, Stallwang, Steinach, Wiesenfelder, Windberg

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VIb),

Oberpfalz

mit den kreisfreien Städten Amberg, Weiden i. d. Opf.

und den Landkreisen Amberg-Weizbach, Cham (ohne die Gemeinde Rettenbach, die zum Lastverteilungsgebiet VIb gehört), Neumarkt i. d. Opf., Neustadt a. d. Waldnaab, Schwandorf, Tirschenreuth,

Regensburg

mit den Gemeinden/Städten Beratzenhausen, Brunn, Deuerling, Duggendorf, Hemau, Holzheim a. Forst, Kallmünz, Laaber

(die übrigen Gemeinden gehören

zum Lastverteilungsgebiet VIb),
Oberfranken, (ohne die zum Lastverteilungsgebiet VII gehörende Stadt Rodach b. Coburg des Landkreises Coburg)

Mittelfranken und

Unterfranken (ohne die zum Lastverteilungsgebiet III gehörenden Gemeinden/Städte des Landkreises Aschaffenburg, ohne die kreisfreie Stadt Aschaffenburg sowie ohne die zum Lastverteilungsgebiet V gehörenden Gemeinden/Städte des Landkreises Würzburg),

Thüringen

mit dem Saale-Orla-Kreis

mit den Gemeinden/Städten Blankenberg, Blankenstein, Harra, Pottiga

(die übrigen Gemeinden/Städte gehören zum Lastverteilungsgebiet VII).

Lastverteilungsgebiet VIb

Das Land

Bayern

mit den Regierungsbezirken

Oberbayern (ohne die zum Lastverteilungsgebiet VIa gehörenden Gemeinden/Städte des Landkreises Eichstätt),

Niederbayern

mit den kreisfreien Städten Landshut, Passau, Straubing

und den Landkreisen

Deggendorf

mit den Gemeinden/Städten Aholming, Buchhofen, Deggendorf, Künzing, Moos, Oberpöding, Osterhofen, Otzing, Plattling, Stephansposching, Wallerfing

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VIa),

Dingolfing-Landau, Kelheim (ohne den Markt Painten, der zum Last-

verteilungsgebiet VIa gehört), Landshut, Passau, Rottal-Inn, Straubing-Bogen (ohne die zum Lastverteilungsgebiet VIa gehörenden Gemeinden),

Oberpfalz

mit der kreisfreien Stadt Regensburg und den Landkreisen

Cham

mit der Gemeinde Rettenbach
(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VIa),

Regensburg (ohne die zum Lastverteilungsgebiet VIa gehörenden Gemeinden),

Schwaben (ohne den Landkreis Lindau - gehört zum Lastverteilungsgebiet V - sowie ohne die zum Lastverteilungsgebiet V gehörenden Gemeinden/Städte des Landkreises Neu-Ulm).

Lastverteilungsgebiet VII

Die Länder

Berlin,

Brandenburg,

Mecklenburg-Vorpommern (ohne die zum Lastverteilungsgebiet I gehörenden Gemeinden/Städte aus den Landkreisen Nordwestmecklenburg und Ludwigslust),

Sachsen

mit den Regierungsbezirken

Dresden,

Chemnitz,

Leipzig,

Sachsen-Anhalt

mit den Regierungsbezirken

Dessau,

Halle,

Magdeburg (ohne die zum Lastverteilungsgebiet I gehörenden Gemeinden/

Städte aus den Landkreisen Bördekreis, Halberstadt, Ohrekreis, Quedlinburg, Wernigerode),

Thüringen (ohne den zum Lastverteilungsgebiet III gehörenden Landkreis Eichsfeld)
(ohne die zum Lastverteilungsgebiet VIa gehörenden Gemeinden/Städte aus dem Saale-Orla-Kreis),

Bayern

mit dem Regierungsbezirk
Oberfranken,
mit dem Landkreis Coburg
mit der Stadt Rodach b. Coburg,

Hessen

mit dem Regierungsbezirk
Kassel
mit dem Werra-Meißner-Kreis
mit der Gemeinde/Stadt Herleshausen
mit dem Kreis Hersfeld-Rotenburg
mit der Gemeinde/Stadt Wildeck-

Obersuhl."

Artikel 21

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 14, 15, 16, 19a und 20 Nr. 2 und 3 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 22

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Das Bundesverfassungsschutzgesetz, das MAD-Gesetz, das BND-Gesetz, das Artikel 10-Gesetz, das Sicherheitsüberprüfungsgesetz und § 7 Abs. 2 BKA-Gesetz gelten vom (Einsetzen: der Tag des fünften auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres, der dem Tag der Verkündung entspricht) wieder in ihrer am 31. Dezember 2001 maßgeblichen Fassung.

(3) Die Neuregelungen sind vor Ablauf der Befristung zu evaluieren.

20.12.01**Beschluss**
des Bundesrates

**Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus
(Terrorismusbekämpfungsgesetz)****A.**

Der Bundesrat hat in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 14. Dezember 2001 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B.

Der Bundesrat hat ferner folgende EntschlieÙung gefasst:

Der Bundesrat begrüÙt die mit dem Gesetzesbeschluss zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus vorgesehenen Maßnahmen zur Stabilisierung der Sicherheitslage in Deutschland.

Mit den Anschlägen in den Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. September 2001 hat die terroristische Bedrohung weltweit eine neue Dimension erreicht. Vorbereitung und Ausführung der Anschläge waren gekennzeichnet durch ein hohes Ausmaß an Brutalität, Menschenverachtung und Fanatismus. Hinter den Anschlägen steht ein staatenübergreifendes Netz logistischer und operativer Strukturen.

Die gemeinsame Aufgabe aller staatlichen Kräfte muss es sein, dieser Bedrohung mit geeigneten Schutzmaßnahmen entgegenzutreten.

Die nunmehr beschlossenen Gesetzesänderungen stellen eine notwendige Reaktion auf die internationalen Terrorangriffe vom 11. September und die damit verbundenen Angriffe auf die nationale Sicherheitslage in Deutschland dar.

...

Die jüngsten terroristischen Anschläge haben gezeigt, dass eine wirksamere Bekämpfung des Terrorismus neben geeigneten nationalen Maßnahmen auch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit erfordert. Deshalb ist eine enge Kooperation aller zivilisierten Staaten und ihrer Sicherheitsbehörden notwendiger denn je. Dies gilt insbesondere für die Staaten der Europäischen Union.

Die Innen- und Justizminister der EU haben am 20. September 2001 in einer von Deutschland initiierten Sondersitzung des Rates Justiz und Inneres einen umfangreichen Maßnahmenkatalog zur Terrorismusbekämpfung beschlossen. Dieser Katalog sieht u.a. Maßnahmen bei der Visaerteilung, der Grenzkontrolle sowie Maßnahmen im Inland vor, die sich in weiten Bereichen mit dem nationalen Sicherheitspaket decken.

Der Bundesrat begrüßt daher die dort verabschiedeten Maßnahmen als Ausgangspunkt für eine entschlossene und wirkungsvolle Bekämpfung des internationalen Terrorismus.

Ohne die Gesamtheit dieser Maßnahmen aus dem Auge zu verlieren, sind die nachstehend genannten Punkte besonders hervorzuheben:

- Billigung der konkreten Modalitäten des europäischen Haftbefehls, der die nationalen Auslieferungsverfahren ersetzen soll;
- Gemeinsamer Rechtsrahmen für die Terrorismusbekämpfung (Definition der terroristischen Straftatbestände sowie Strafen);
- Einfrieren von Vermögensgegenständen;
- Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den operativen Dienststellen, die für die Terrorismusbekämpfung zuständig sind: EUROPOL, EUROJUST, Nachrichtendienste, Polizeidienste und die Justizbehörden. Diese Zusammenarbeit soll es insbesondere ermöglichen, bis Jahresende eine Liste der terroristischen Organisationen zu erstellen;
- Stärkung der Sicherheitsmerkmale des gemeinsamen Visums;
- Überlegungen, wie das bisherige EU-Recht (beispielsweise zur Asylfrage oder für die Finanzmärkte) „Terrorismus“-sicher gemacht werden kann;
- Wirksamere Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus durch die förmliche Annahme der Richtlinie über die Geldwäsche und die beschleunigte Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus durch alle Mitgliedstaaten.

Nur durch eine enge Zusammenarbeit der EU mit den Mitgliedstaaten kann ein wirksamer Schutz erreicht werden.

Nationale Maßnahmen reichen hierfür nicht aus.